



4. Mai 2022

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundzüge der Vorlage	4
2.1	Teilweises rückwirkendes Inkrafttreten	4
2.2	Technische Massnahmen zur Verminderung der CO ₂ -Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern	4
2.3	Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe	4
2.4	Emissionshandel	5
2.5	Verminderungsverpflichtung	6
3	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	8
4	Auswirkungen	26
4.1	Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen	26
4.2	Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund	27
4.3	Weitere Auswirkungen	28
5	Verhältnis zum internationalen Recht	29

1 Ausgangslage

Mit der Ratifikation des Übereinkommens von Paris am 6. Oktober 2017 hat sich die Schweiz international verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 zu halbieren und im Durchschnitt der Jahre 2021–2030 um 35 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern. Diesem Ziel hat das Parlament mit Bundesbeschluss am 16. Juni 2017 zugestimmt.¹ Zur Umsetzung dieser internationalen Verpflichtung unterbreitete der Bundesrat dem Parlament mit Botschaft vom 1. Dezember 2017 eine Totalrevision des CO₂-Gesetzes, um Ziele und Massnahmen bis 2030 festzulegen.² Gegen diese vom Parlament am 25. September 2020 beschlossene Totalrevision³ wurde das Referendum ergriffen. Die Stimmbevölkerung hat die Vorlage am 13. Juni 2021 mit 51,6 Prozent knapp abgelehnt.

Nach dem Scheitern der Totalrevision des CO₂-Gesetzes, die das geltende Recht auf 2022 hätte ablösen sollen, drohten die bis Ende 2021 befristeten Verminderungsverpflichtungen zur Befreiung von der CO₂-Abgabe und die CO₂-Kompensationspflicht auszulaufen. Um eine Regulierungslücke zu verhindern, beschloss das Parlament am 17. Dezember 2021 eine Verlängerung dieser beiden Instrumente und eine Fortschreibung des Verminderungsziels bis Ende 2024. Die Referendumsfrist zur Vorlage läuft noch bis am 7. April 2022. Die Vorlage soll nach Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft treten.⁴ Diese Teilrevision des CO₂-Gesetzes wurde durch die parlamentarische Initiative 21.477 der UREK-N angestossen. Sie knüpft inhaltlich an die aufgrund der parlamentarischen Initiative Burkart⁵ getroffenen Übergangsregelung für das Jahr 2021 an. So sind in den Jahren 2021–2024 die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um jährlich 1,5 Prozent zu verringern, wobei ab 2022 neu maximal 25 Prozent mit Massnahmen im Ausland erbracht werden dürfen.

Die vorliegende Teilrevision der CO₂-Verordnung stellt die Weiterführung der klimapolitischen Instrumente im Einklang mit dem Parlamentsbeschluss sicher. Für die Zeit nach 2024 wird der Bundesrat eine neue Revision des CO₂-Gesetzes vorlegen, die er am 17. Dezember 2021 in die Vernehmlassung geschickt hat.

Das neue Verminderungsziel entspricht dem Verminderungspotenzial, das unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts mit der Weiterführung der bestehenden Massnahmen im Inland und neuen Klimaschutzprojekten im Ausland ausgeschöpft werden kann. Zudem bildet es einen Ankerpunkt für die Festlegung der CO₂-Kompensationspflicht, die der Bundesrat neu auch auf die Entwicklung der CO₂-Emissionen des Verkehrs abstützen kann. Die Teilrevision führt ausserdem die Verminderungsverpflichtungen von Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, nach einem standardisierten Verfahren bis 2024 weiter. Zur administrativen Vereinfachung führt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Informations- und Dokumentationssysteme.

Mit der Verlängerung des CO₂-Gesetzes im Rahmen der Parlamentarischen Initiative 21.477 hat das Parlament auch die bis Ende 2023 befristete Steuererleichterung für biogene Treibstoffe bis Ende 2024 verlängert. Damit ist sichergestellt, dass die Steuererleichterung gleich getaktet ist wie die für die Förderung von biogenen Treibstoffen komplementäre Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe. Für die Zeit nach 2024 schlägt der Bundesrat eine Ablösung des heutigen Systems vor.⁶ Die für die Verlängerung der Steuererleichterung für biogene Treibstoffe notwendigen Verordnungsanpassungen sind nicht Teil dieser Vorlage, sondern werden später separat vorgenommen und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

1 BBI 2017 4281

2 BBI 2018 247

3 BBI 2020 7847

4 BBI 2021 2994

5 17.405 Pa.Iv. Burkart. Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe

6 [Klimapolitik: Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zum revidierten CO₂-Gesetz \(admin.ch\)](#)

Mit dieser Vorlage erfolgt hingegen auch eine Anpassung der Verordnung vom 19. Juni 1995⁷ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge und der Verordnung vom 12. November 1997⁸ über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen.

2 Grundzüge der Vorlage

Im Folgenden werden die wichtigsten Grundzüge der Vorlage dargelegt und die einzelnen Instrumente nach ihrer Reihenfolge in Gesetz und Verordnung erläutert. Die artikelspezifischen Erläuterungen folgen in Ziffer 3.

2.1 Teilweises rückwirkendes Inkrafttreten

Wie die Änderungen des CO₂-Gesetzes sollen auch Teile der vorliegenden Revision der CO₂-Verordnung rückwirkend auf 1. Januar 2022 in Kraft treten. Damit soll die nahtlose Weiterführung des Vollzugs jener Massnahmen sichergestellt werden, die im geltenden CO₂-Gesetz zeitlich befristet sind. Konkret sind dies einzelne Artikel im Bereich der Zielwerte für Fahrzeuge (Art. 23 Abs. 1bis und Art. 35), sowie Bestimmungen zur Verlängerung der Verminderungsverpflichtungen (Art. 67 Abs. 3 Bst. f, Art. 68 Abs. 3 Bst. d, Art. 146n-r und Art. 146t), zur Kompensationspflicht (Art. 89, Art. 90, Art. 91 Abs. 2, Art. 92 Abs. 3 und 4), zum Auslaufen der Anerkennung von Emissionsminderungszertifikaten nach dem Kyoto-Protokoll (Art. 146l) sowie betreffend der Corona-Entlastungsmassnahme für 2021 (Art. 146s).

Die Mehrheit der Änderungen soll aber regulär mit dem Bundesratsbeschluss in Kraft treten. Sie haben keinen direkten Bezug zur rückwirkenden Änderung des CO₂-Gesetzes und werden nicht aufgrund einer drohenden Regulierungslücke erlassen. Die Gründe für diese Änderungen werden in den nachfolgenden Ziffern beschrieben. Bei den Bestimmungen zur Änderung der Definitionen von Gross- und Kleinimporteuren und der Einbezug von Flügen von der Schweiz nach UK im EHS ist ein Inkrafttreten auf Anfang Kalenderjahr vorzuziehen und ein rückwirkendes Inkrafttreten nicht nötig. Deshalb sollen diese auf 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden.

2.2 Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

Die Ausnahmeregelung vom Geltungsbereich der CO₂-Zielwerte für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper soll leicht vereinfacht werden ohne eine daraus resultierende Verschärfung. Diverse administrative Bestimmungen werden präzisiert und redaktionell überarbeitet. Im Zuge einer Fremderlassänderung wird zudem in der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge die Erfassung der Kilometer- und Betriebsstundenleistungen als obligatorisch geregelt; dies zu statistischen Zwecken sowie als Basis für allfällige künftige Präzisierungen des Geltungsbereichs der CO₂-Zielwertregelung. Die weiteren Änderungen bei den Emissionsvorschriften sind redaktioneller Art.

2.3 Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe

Die Kompensationspflicht für Hersteller und Importeure fossiler Treibstoffe wird weitergeführt. Diese sind verpflichtet, einen Teil der CO₂-Emissionen aus dem Verkehr mit Klimaschutzprojekten oder -programmen im In- und Ausland zu kompensieren. Die Erfüllung der Kompensationspflicht wird über die Abgabe von nationalen und internationalen Bescheinigungen erreicht.

Der Anteil der Emissionen, der im Inland kompensiert werden muss, beträgt für die Jahre 2022–2024 mindestens 15 Prozent. Gesamthaft sind im Jahr 2022 17 Prozent, im Jahr 2023 20 Prozent und im Jahr 2024 23 Prozent der Emissionen zu kompensieren, sodass in den Jahren 2022–2024 im Durchschnitt 20 Prozent der verursachten Emissionen zu kompensieren sind. Diese Werte wurden nach Anhörung der Branche festgelegt.

⁷ SR 741.41

⁸ SR 814.018

Die Bindung von Kohlenstoff in biologischen Speichern (im Wald und in Böden) und geologischen Speichern (im Untergrund und in nicht-organischen Baustoffen) ist neu als Kompensationsmassnahme zugelassen. Dafür ist keine Gesetzesänderung notwendig. Im Fall der geologischen Speicherung ist grundsätzlich die Speicherung von CO₂ aus atmosphärischen und biogenen wie auch aus fossilen oder prozessbedingten Quellen zulässig. Wenn das CO₂ aus der Atmosphäre oder aus Biomasse gespeichert wird, wird eine Senkenleistung⁹ erzeugt bzw. erhöht. Wenn das gespeicherte CO₂ aus fossilen oder prozessbedingten Quellen stammt, geht man bei einer dauerhaften Speicherung von einer Emissionsverminderung aus, da diese Emissionen nicht in die Atmosphäre gelangen und damit vermieden werden. Um die Speicherung dauerhaft sicherzustellen, unterliegen die zugehörigen Grundstücke einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, die im Grundbuch angemerkt wird. Wird der gespeicherte Kohlenstoff wieder freigesetzt, beispielsweise wenn ein biologischer Speicher im Wald aufgrund eines Waldbrandes zu einer CO₂-Quelle wird, können die ehemals dafür ausgestellten Bescheinigungen nicht an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet werden. Für die bereits zur Erfüllung der Kompensationspflicht abgegebenen Bescheinigungen, die für die ursprünglich gespeicherten und dann entwichenen Tonnen CO₂ ausgestellt wurden, ist eine äquivalente Menge von weiterhin gültigen Bescheinigungen abzugeben.

Im Ausland sind aufgrund der beschränkten Überprüfungsmöglichkeiten und fehlender Absicherung der Permanenz via Grundbucheintragung einzig geologische Speicher zugelassen. Ansonsten gelten die Anforderungen an Kompensationsprojekte gleichermaßen. Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris keine Doppelzählungen auftreten und das Projekt im Partnerstaat zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

Neu können Projekte zugelassen werden, deren Klimawirkung noch nicht ausreichend genau quantifiziert werden kann, sofern sie wissenschaftlich begleitet werden.

Die Kreditierungsperiode von neu registrierten Projekten und Programmen läuft bis spätestens 31. Dezember 2030, für im Inland bereits registrierte Projekte und Programme ist eine Verlängerung der Kreditierungsperiode bis spätestens 31. Dezember 2030 möglich.

2.4 Emissionshandel

Der Emissionshandel ist ein marktwirtschaftliches Instrument der Klimapolitik, das den Teilnehmern ermöglicht, Treibhausgasemissionen dort zu reduzieren, wo dies am kostengünstigsten ist. Das Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) umfasst 95 emissionsintensive Industrieanlagen; diese sind im Gegenzug von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreit. Das Schweizer EHS wurde per 1. Januar 2020 mit dem weit grösseren EHS der EU verknüpft, so dass Schweizer Betreiber von Anlagen vom liquiden und transparenten europäischen CO₂-Markt profitieren können und gleichen Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt sind wie ihre europäischen Konkurrenten. Seit dem 1. Januar 2020 ist auch die Luftfahrt, analog zu den Regelungen im EHS der EU, in das Schweizer EHS integriert. Das entsprechende Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zur Verknüpfung der EHS¹⁰ trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Mit dem Abkommen, das auf eine langfristige Zusammenarbeit ausgerichtet und daher unbestimmt ist, wurden die Weichen für eine Weiterführung dieses Instruments bereits frühzeitig gestellt. Dieses Abkommen verlangt, dass die beiden Systeme in Zukunft gleichwertig zueinander ausgestaltet werden (Äquivalenzprinzip). In Bezug auf Luftverkehrstätigkeiten schreibt Artikel 6 des Abkommens ein Spiegelungsprinzip fest. Basierend auf der letzten Teilrevision der CO₂-Gesetzgebung hat am 1. Januar 2021 die dritte Handelsperiode begonnen. In der aktuellen Vorlage sollen nur geringfügige - meist redaktionelle - Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen werden. Neu werden ab 1. Januar 2023 Flüge in das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland (UK) wieder in das EHS einbezogen, nachdem diese nach dem EU-Austritt des UK aus dem Geltungsbereich des EHS herausgefallen

⁹ Vgl. Botschaft für einen direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative, Glossar. [Bundesrat verabschiedet Botschaft für direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative \(ad-min.ch\)](#)

¹⁰ SR 0.814.011.268

waren. Die Flüge zwischen der EU und UK sind in den jeweiligen EHS-Systemen unilateral einbezogen und somit ebenfalls dem Emissionshandel unterstellt.

Voraussichtlich ab 2023 werden die Verfahren im EHS über das Informations- und Dokumentationssystem geführt.

2.5 Verminderungsverpflichtung

Betreiber von Anlagen mit einer bestehenden Verminderungsverpflichtung haben die Möglichkeit, diese ohne grossen administrativen Aufwand bis Ende 2024 zu verlängern. Somit ist sichergestellt, dass sie trotz der Ablehnung des totalrevidierten CO₂-Gesetzes weiterhin die Rückerstattung der bezahlten CO₂-Abgabe erhalten. Die Ziele werden anhand einer standardisierten Berechnung weitergeführt und sind über die gesamte Verpflichtungsperiode ab Startjahr bis Ende 2024 einzuhalten.

- Beim Emissionsziel wird ab dem Zwischenzielwert 2021 ein Reduktionspfad von jährlich 2 Prozent weitergeführt. Basierend auf den aktuellen Emissionsdaten muss ca. ein Drittel der rund 860 Anlagen weitere Reduktionsmassnahmen umsetzen, um 2024 die Verminderungsverpflichtung einzuhalten.
- Der Zielwert des Massnahmenziels wird mit dem Faktor 2 multipliziert. Von den rund 460 Anlagen müssen 50 Betreiber zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung zusätzliche Massnahmen umsetzen.

Begründet in der Verlängerung der Verpflichtungsperiode um drei Jahre und der Erhöhung der CO₂-Abgabe auf 120 Franken pro Tonne CO₂, sollen Betreiber von Anlagen die Möglichkeit haben, sich neu zu einem Emissionsziel oder Massnahmenziel zu verpflichten. Das CO₂-Gesetz sieht diese Möglichkeit nur für Anlagen vor, die seit 2013 noch in keiner Verminderungsverpflichtung eingeschlossen waren. Die Zielfestlegung erfolgt entsprechend den Vorjahren basierend auf einem Zielvorschlag, der den Vorgaben der Richtlinie für Zielvereinbarungen¹¹ des Bundesamtes für Energie (BFE) entspricht. Die Betreiber von Anlagen reichen das Gesuch für die Verlängerung ihrer Verminderungsverpflichtung bzw. für eine neue Verminderungsverpflichtung bis zum 31. Juli 2022 direkt über das elektronische Informations- und Dokumentationssystem des BAFU ein und erhalten die Verfügung elektronisch übermittelt. Betreiber von Anlagen, die ihre Verminderungsverpflichtung Ende 2021 abschliessen, können dies dem BAFU ebenfalls über das elektronische Informations- und Dokumentationssystem melden.

Ab 2022 werden keine Bescheinigungen aus Mehrleistungen der Verminderungsverpflichtung nach Artikel 12 mehr ausgestellt. Dies, da die Anlagebetreiber beim Investitionsentscheid in unwirtschaftliche Massnahmen den Erlös der Bescheinigungen nur bis Ende 2020 einberechnet haben, und schon die zusätzliche Abgeltung für das Jahr 2021 teilweise ein reiner finanzieller Mitnahmeeffekt war. Alle Anlagebetreiber, unabhängig davon ob sie eine Verminderungsverpflichtung oder eine Zielvereinbarung haben, können jedoch weiterhin über den Weg der Kompensationsprojekte und -programme Bescheinigungen generieren.

Da viele Anlagebetreiber infolge der andauernden Corona-Krise auch den Reduktionspfad für das Jahr 2021 unterschreiten dürften und Minderemissionen ausweisen, wird die Corona-Entlastungsmassnahme bis Ende 2021 verlängert und die Verminderungsverpflichtung bei Minderemissionen in der Regel nicht angepasst. Ab 2022 erfolgt bei einer Unterschreitung des Reduktionspfades um mindestens 10 Prozent in den Jahren 2022, 2023 und 2024, oder um mindestens 30 Prozent ab dem Jahr 2022, eine Überprüfung der Zielanpassung. Für Anlagebetreiber, die ihren Reduktionspfad überschreiten, wird das Emissionsziel immer überprüft und gegebenenfalls zugunsten des Anlagebetreibers angepasst.

Seit dem 1. Januar 2021 gelten die Regeln des im November 2016 in Kraft getretenen Übereinkommens von Paris. Artikel 6 des Übereinkommens von Paris setzt den neuen Rahmen für die Auslandkompensation unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC). Im November 2021 wur-

¹¹ Richtlinie Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO₂-Emissionen (BFE)

den auf der Klimakonferenz COP26 in Glasgow die detaillierten Regeln für die Umsetzung von Artikel 6 verabschiedet. Im Rahmen eines Verhandlungskompromisses wurde hierbei die Nutzung von strikten Bedingungen entsprechenden Emissionsminderungszertifikaten aus dem Clean Development Mechanismus des Kyoto-Protokolls für die erste Zielperiode des Übereinkommens von Paris international gutgeheissen. In der Schweiz können Emissionsminderungszertifikate aus dem Clean Development Mechanismus hingegen nur noch für das Ausgleichen von Zielabweichungen des Jahres 2021 verwendet werden und sind anschliessend nicht mehr anrechenbar. Für Betreiber von Anlagen, die ihre Verminderungsverpflichtung nicht einhalten, beträgt der zugelassene Umfang Emissionsminderungszertifikate 4,5 Prozent der effektiven Emissionen der Jahre ab Beginn der Verpflichtungsperiode bis 2021, sowie Emissionsrechte im Umfang von 4,5 Prozent der effektiven Emissionen der Jahre 2022 bis 2024. Als Sanktion sind bei einer Verlängerung der Verminderungsverpflichtung neu Emissionsrechte anstelle von Emissionsminderungszertifikaten abzugeben.

3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 2

Die Definitionen von Personenwagen, Lieferwagen sowie leichten Sattelschleppern (bisher in Art. 2 Bst. a - a^{ter}) werden neu als Geltungsbereichsbestimmungen in den Artikeln 17a – 17c geführt.

Die Begriffsdefinitionen der Gesamtleistung (Bst. c) und des Gesamtwirkungsgrads (Bst. d) werden um die Wärme-Kraftkopplungsanlagen (WKK-Anlagen) erweitert.

Als EHS-Teilnehmer werden Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen bezeichnet, die nach Kapitel 4 am EHS der Schweiz teilnehmen (Bst. e).

Ein Partnerstaat ist ein Staat, mit welchem die Schweiz eine völkerrechtliche Vereinbarung abgeschlossen hat, um den Rahmen für die Durchführung von Klimaschutzprojekten festzulegen (Bst. f).

Art. 4 und Art. 4a

Die Artikel 4 und 4a werden aufgehoben. Das BAFU stellt keine Genehmigungsschreiben für Emissionsminderungszertifikate auf Basis von Projekten im Ausland entsprechend den Regeln des Protokolls von Kyoto mehr aus. Zukünftig werden einzig internationale Bescheinigungen entsprechend den Regeln des Übereinkommens von Paris ausgestellt (siehe Art. 5). Die Regelungen betreffend Emissionsminderungszertifikate werden neu als Übergangsbestimmung weitergeführt (Art. 146/).

Art. 5 Anforderungen

Artikel 5 behält die bereits bestehenden Anforderungen bei und ergänzt diese um weitere Anforderungen, die die Umsetzung neuer Projekt- und Programmarten ermöglichen. Das BAFU stellt für Projekte oder Programme im Inland nationale sowie neu für jene im Ausland internationale Bescheinigungen aus, sofern diese die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen (Abs. 1).

Weiter werden neu die biologische und geologische Speicherung von Kohlenstoff für den Kompensationsmechanismus zugelassen; Anhang 3 der CO₂-Verordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird entsprechend angepasst. Angesichts des ambitionierten Netto-Null-Ziels im Jahr 2050 und der Langfristigkeit von Speicherprojekten ist es bereits jetzt notwendig, Ausführungsbestimmungen zu Artikel 14 in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 CO₂-Gesetz zu erlassen. Damit wird eine kurzfristige Umsetzung ermöglicht. Die Bindung von atmosphärischem Kohlenstoff in biologischen Speichern, beispielsweise in Böden, Agroforstsystemen oder Wäldern, sind damit im Inland grundsätzlich zugelassen; im In- und Ausland sind zudem geologische Speicher zugelassen. Als geologische Speicher kommen beispielsweise Tiefenspeicher im Untergrund oder nicht organischen Baustoffen in Frage (z.B. Zement). Die Kohlenstoffbindung in biologischen Speichern (Senkenleistung, vgl. Definition in Ziff. 2.3) im Ausland können keine Bescheinigungen generieren (Anhang 2a), da das Risiko einer Umkehrung der Speicherung zum Beispiel infolge anderweitiger Landnutzung oder Naturereignissen nicht abgesichert werden kann. Die Erhöhung der natürlichen Senkenleistung (Boden oder Wald) soll nachhaltig erfolgen, sodass diese auch langfristig Speicherpotenzial aufweisen. Im Fall eines Waldes als biologische Senke dient beispielsweise die Waldverjüngung diesem Zweck, wobei neben der Senkenleistung auch die Waldfunktionen gemäss Artikel 1 des Waldgesetzes sowie die Bodenqualität (z.B. keine Versauerung des Bodens) erhalten bleiben sollen. Um der Klima- und Energiepolitik Rechnung zu tragen und um die Schnittstellen zu anderen klimapolitischen Aktivitäten des Holz- und Waldsektors effizient zu bewirtschaften, sollte sich die Berechnung der erzielten Senkenleistung auf ein nationales Referenzszenario abstützen.

Die derzeitigen Anforderungen in Artikel 5 bleiben gültig und werden punktuell präzisiert. Neu wird verdeutlicht, dass zu Beginn des Projekts die Unwirtschaftlichkeit über die Projektdauer dargestellt werden muss (Abs. 1 Bst. b Ziff. 1). Bescheinigungen werden zudem weiterhin nur dann ausgestellt, wenn das Projekt oder Programm die relevanten Bestimmungen und Normen einhält. Um Zielkonflikte zu vermeiden, ist nun summarisch darzustellen, dass die für das individuelle Projekt massgebenden Bestimmun-

gen eingehalten werden (Abs. 1 Bst. b Ziff. 4). Beispielsweise ist die Einhaltung der Grenzwerte nach der Luftreinhalte-Verordnung¹² nachzuweisen, sofern das Projekt Verbrennungsprozesse vorsieht. Bei einem Senkenprojekt im Wald ist wiederum die Einhaltung Bestimmungen u.a. des Waldgesetzes nachzuweisen. Die jeweiligen Anforderungen werden in der Projektprüfung geprüft. Für die neu zugelassenen Projekte und Programme im Ausland ist zudem darzustellen, wie sie den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b CO₂-Gesetz geforderten Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort leisten. Dieser Beitrag muss durch den Partnerstaat bestätigt werden (Abs. 1 Bst. b Ziff. 5). Neu wird auch explizit festgehalten, dass die Emissionsverminderungen und die Erhöhung der Senkenleistung so berechnet werden müssen, dass eine Überschätzung ausgeschlossen ist. Sie müssen konservativ berechnet werden (Abs. 1 Bst. c Ziff. 4).

Projekte und Programme dürfen weiterhin nicht mehr als drei Monate vor der Einreichung des Gesuches mit der Umsetzung beginnen, um die Auslösewirkung der Bewilligung für die Umsetzung sicherzustellen (Abs. 1 Bst. d). Die Frist wird jedoch nach Artikel 146m übergangsweise für Projekte und Programme, die im Ausland umgesetzt werden oder die Senkenleistungen erhöhen, verlängert. Neu wird explizit festgestellt, dass Projekte nur Bescheinigungen generieren können, solange sie noch nicht beendet sind (Bst. e). Im Übrigen dürfen die geplanten Projekte und Programme nicht zu Mehremissionen aus anderen Quellen führen (Abs. 1 Bst. f). Steigen die weltweiten Emissionen infolge einer solchen Verlagerung der Emissionen («Carbon leakage»), werden im Umfang der Menge der Emissionsverlagerungen keine Bescheinigungen ausgestellt.

Projekte und Programme, die Kohlenstoff speichern, müssen die Permanenz dieser zusätzlichen Kohlenstoffspeicherung sicherstellen (Abs. 2). Mit Speicherprojekten kompensierte verkehrsbedingte CO₂-Emissionen müssen mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn, konsequenterweise aber auch danach, im Speicher verbleiben. Sie dürfen nicht in die Atmosphäre entweichen. Als System zur Gewährleistung der Permanenz wird für Projekte und Programme in der Schweiz unter anderem eine Anmerkung im Grundbuch verlangt (vgl. Art. 8a). Im Übrigen ersetzen Speicherprojekte keine dauerhaften Verminderungen mit bekannten Massnahmen, wie erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Optimierung von Stoffkreisläufen,¹³ weil der gespeicherte Kohlenstoff früher oder später wieder entweichen kann und dann der Atmosphäre zugeführt wird. Eine sogenannte Umkehrung findet statt, wenn der gespeicherte Kohlenstoff aus einem Speicher entweicht und der Speicher so zu einer Quelle wird: Denkbar ist insbesondere die Freisetzung durch einen Waldbrand (biologischer Speicher) oder durch Bohrungen, welche undichte Stellen zur Oberfläche erzeugen (geologischer Speicher). Als Folge einer solchen Umkehrung können die Bescheinigungen, die für die ursprünglich gespeicherten und dann entwichenen Tonnen CO₂ ausgestellt wurden, nicht mehr für die Erfüllung der Kompensationspflicht anerkannt werden (vgl. Art. 90).

Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Art. 5a Abs. 1 Bst. a

Wie bisher können Projekte zu Programmen zusammengefasst werden. Dies gilt für Projekte sowohl im Inland als auch im Ausland. Neu werden die Vorhaben als Projekte betitelt. Sie erfüllen grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie Projekte. Daher werden die Begrifflichkeiten vereinheitlicht. Im Übrigen werden damit die deutsche und die italienische Fassung der französischen (*projet*) angeglichen.

Art. 5b Wissenschaftliche Begleitung

Die potenzielle Wirkung des Projekts muss nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 nachweisbar und quantifizierbar sein. Können die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistung nicht ausreichend genau quantifiziert werden, können sie dennoch Bescheinigungen erhalten, wenn projektbegleitende Massnahmen nach wissenschaftlichen Grundsätzen (wissenschaftliche Begleitung)

¹² SR 814.318.142.1

¹³ [Klimaschutz: Bundesrat verabschiedet die langfristige Klimastrategie der Schweiz \(admin.ch\)](#)

ergriffen werden (Abs. 1). Eine wissenschaftliche Begleitung soll mittelfristig Unsicherheiten bei der Quantifizierung der Wirkung vermindern; sie ermöglicht nicht die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten als Kompensationsprojekte. Die gesuchstellende Person ist frei bei der Wahl der wissenschaftlichen Begleitung, sofern die Anforderungen an die übliche wissenschaftliche Praxis erfüllt sind; dabei handelt es sich insbesondere um unabhängige Massnahmen oder Messungen und die kritische Auswertung der Ergebnisse sowie die Publikation der fachlichen Grundlage in einem in der Forschungsgemeinschaft bekannten Journal (vgl. auch Abs. 4). Die Kosten für die wissenschaftliche Begleitung tragen die Gesuchstellenden.

Die gesuchstellende Person reicht dem BAFU ein Konzept zur wissenschaftlichen Begleitung mit der Projekt- oder Programmbeschreibung ein (Abs. 2). Seine Durchführbarkeit und Nachvollziehbarkeit wird vor dem Einreichen der Gesuchsunterlagen im Rahmen der Validierung von der Validierungsstelle überprüft (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. l). In dem Konzept definiert die gesuchstellende Person insbesondere das Ziel und die Fragestellung der wissenschaftlichen Begleitung (Bst. a) und auf welcher fachlichen Grundlage die Begleitung aufbaut (Bst. b). Dieser Stand des Wissens beinhaltet auch die statistischen Daten, die zur Bestimmung der Messunsicherheiten notwendig sind. Darüber hinaus ist darzustellen, wie die erhobenen Daten ausgewertet und interpretiert werden, wie damit die Emissionsverminderungen oder Speicherleistungen berechnet werden und für welchen Zeitraum die wissenschaftliche Begleitung vorgesehen ist (Bst. c). Dabei ist auch der Anforderung der Konservativität nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 4 Rechnung zu tragen. Die gesuchstellende Person weist zudem die fachlichen Kenntnisse der Personen, die die Begleitung durchführen, aus, beispielsweise anhand von wissenschaftlichen «peer-reviewed» Publikationen, Erfahrungen mit verschiedenen Messmethoden oder Massnahmen sowie Kenntnissen der betroffenen Technologien oder sonstigen gleichwertigen Belegen (Bst. d). Die Unabhängigkeit und mögliche Interessenkonflikte sowohl der gesuchstellenden Person als auch der Personen, die die wissenschaftliche Begleitung durchführen, müssen im Konzept dargelegt werden (Bst. e).

Spätestens mit dem Wirkungsbeginn des Projekts müssen die projektbegleitenden Massnahmen beginnen. Die Verifizierungsstelle beurteilt, ob die Wirkung der Emissionsverminderungen oder der Erhöhungen der Senkenleistungen ausreichend genau quantifiziert wurde und hält die Ergebnisse und eine Empfehlung zur Weiterführung im Verifizierungsbericht fest (vgl. Art. 9 Abs. 4). Das BAFU entscheidet, ob die projektbegleitenden Massnahmen weiterhin für die Quantifizierung nötig sind; es stützt sich dabei auf die Empfehlungen der Verifizierungsstelle (Abs. 3).

Um einerseits die durchgeführten Studien möglichst breit nutzbar zu machen und andererseits die wissenschaftliche Qualität sicherzustellen, sind die Resultate unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses zu veröffentlichen (Abs. 4).

Art. 6 Validierung von Projekten und Programmen

Die Bestimmungen von Artikel 6 bleiben im Wesentlichen unverändert und werden lediglich punktuell ergänzt und neu gegliedert, um die neuen Möglichkeiten für Projekte und Programme zu berücksichtigen; insbesondere die wissenschaftliche Begleitung (Abs. 2 Bst. l), die Erhöhung der Senkenleistung (Abs. 2 Bst. m) und die Projekte und Programme im Ausland (Abs. 2 Bst. n). Bei letzterem sind Angaben zu machen, die eine Überprüfung des Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort erlauben (Bst. n Ziff. 1). Die dafür durch die gesuchstellende Person gewählten Indikatoren zeigen die Beiträge zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen auf. Die vorgeschlagenen Indikatoren werden für jedes Projekt und in Koordination mit der zuständigen Behörde im Partnerstaat auf ihre Plausibilität und Relevanz geprüft. Zudem zeigen die Gesuchstellenden auf, wie sie das Risiko von negativen ökologischen oder sozialen Folgen im Rahmen des Projekts oder Programms minimieren. Des Weiteren ist der Validierungsstelle für Projekte oder Programme im Ausland ein Konzept zur finanziellen Nachhaltigkeit einzureichen. Hierbei soll ebenfalls aufgezeigt werden, wie eine institutionelle Fortführung des Projekts oder Programms nach dem Ende der Kreditierungsperiode vorgesehen wird und der langfristige Betrieb des Projekts oder Programms gesichert ist (Bst. n Ziff. 2).

Absatz 3 enthält den bisherigen Absatz 2^{ter}. Das Monitoring von Wärmeverbund-Projekten richtet sich weiterhin nach der Standardmethode in Anhang 3a der CO₂-Verordnung. Die Standardmethode kommt immer zum Einsatz, wenn ein Projekt in den Geltungsbereich fällt; dies unabhängig davon, ob einzelne Kantone Anschlüsse an Wärmeverbünde fördern oder ein Verbot eines fossilen Heizungsersatzes kennen. Durch den Emissionsfaktor wird weiterhin eine wesentliche Überschätzung der Emissionsvermindierungen verhindert. Absatz 4 enthält den bisherigen Absatz 2^{bis}.

Schliesslich wird Absatz 7 dahingehend ergänzt, dass das BAFU Vorgaben für die Form der Beschreibung des Projekts oder Programms und des Validierungsberichts macht. Diese Bestimmung wurde von Artikel 7 Absatz 3 im Hinblick auf eine kohärente Systematik in Artikel 6 verschoben.

Art. 7 Gesuch um die Beurteilung der Eignung eines Projekts oder Programms für das Ausstellen von Bescheinigungen

Die Sachüberschrift von Artikel 7 wird angepasst. Absatz 1 wird dementsprechend redaktionell angepasst. Die Bestimmung wird im Übrigen um neue Projektarten ergänzt. Der neue Absatz 2 sieht bei Projekten oder Programmen im Ausland vor, dass die gesuchstellende Person zusätzlich die Bewilligung des Projekts oder Programms durch den Partnerstaat einreicht. Wie bisher kann das BAFU zusätzliche Informationen verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt (Abs. 3).

Das Verfahren wird über das elektronische Informations- und Dokumentationssystem beim BAFU geführt (vgl. Art. 130a).

Art. 8 Entscheid über die Eignung eines Projekts oder Programms für das Ausstellen von Bescheinigungen

Artikel 8 bleibt im Wesentlichen unverändert. Er wird vor allem um Ausführungen zu Projekten und Programmen im Ausland ergänzt.

Sollte der Partnerstaat die Nutzung der Emissionsvermindierungen oder Speicherungen von Kohlenstoff beschränken, berücksichtigt das BAFU dies gemäss Absatz 2 bei seiner Entscheidung und legt, sofern erforderlich, Kriterien oder Bedingungen für die Gültigkeit der Bewilligung fest. Zum Beispiel kann ein Partnerstaat die Kreditierungsperiode beschränken. Solche Bedingungen sind im Eignungsentscheid durch das BAFU zu verfügen und entsprechend bei der Ausstellung von Bescheinigungen zu berücksichtigen.

Der bisherige Absatz 3 enthält konkrete Regelungen zur Ausstellung von Bescheinigungen. Dies ist thematisch Artikel 10 zuzuordnen und wurde entsprechend verschoben.

Der neue Absatz 3 entspricht dem vorherigen Absatz 2. Er definiert die Dauer der Gültigkeit eines Entscheids über die Eignung eines Projekts oder Programms (Kreditierungsperiode). Wie bisher richtet sich die Dauer der Kreditierungsperiode nach dem Zeitpunkt des Umsetzungsbeginns des Projekts oder Programms. Sie endet unabhängig vom Umsetzungsbeginn spätestens am 31. Dezember 2030 oder an dem im Gesuch definierten Datum des Projektendes, sofern dies vorgelagert ist. Das BAFU bescheinigt somit auf Basis des Eignungsentscheids nur Emissionsvermindierungen oder Erhöhungen der Senkenleistungen, die ab dem Umsetzungsbeginn bis maximal zum 31. Dezember 2030 (Ende Kreditierungsperiode) eingetreten sind.

Art. 8a Anmerkung im Grundbuch

Zur Sicherstellung der erforderlichen Permanenz einer Kohlenstoffbindung ist bei den betroffenen Grundstücken die Nutzungsbeschränkung als «biologischer Speicher» oder «geologischer Speicher» im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung wird auf Anmeldung des BAFU eingetragen. Betreffend Inhalt und Form der Grundbuchanmeldung sind die Artikel 46 ff. der Grundbuchverordnung vom

23. September 2011 (GBV)¹⁴ zu beachten. Nach Artikel 80 Absatz 4 GBV besteht der Rechtsgrundausschuss für Anmerkungen, die auf einer Entscheidung einer Behörde beruhen, im vollstreckbaren Entscheid. Vorliegend handelt es sich dabei um den Entscheid des BAFU über die Eignung eines Kompensationsprojekts (vgl. Art. 8). Sofern ein oder mehrere Grundstücke Bestandteil des Kompensationsprojekts bilden, weist das BAFU im Rahmen dieses Entscheids das zuständige Grundbuchamt an, auf den betroffenen Grundstücken die Anmerkung der Nutzungsbeschränkung im Grundbuch einzutragen. Das BAFU präzisiert dabei jeweils auch, ob es sich um einen «biologischen Speicher» oder «geologischen Speicher» handelt. Der Entscheid ist auch der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks zu eröffnen. Die Anmerkung im Grundbuchamt macht gegenüber möglichen Käuferschaften des Grundstückes oder anderweitigen genehmigungspflichtigen Projekten wie Bau- oder Rodungsvorhaben sichtbar, dass eine Nutzungsbeschränkung besteht. Mit der Bewilligung eines Projekts zur Kohlenstoffbindung kann das Grundstück somit nach dem Umsetzungsbeginn nicht mehr anderweitig genutzt werden. Dies ist notwendig, um den Fortbestand des Projekts und somit die erforderliche Permanenz der dem Projekt zuerkannten Kohlenstoffbindung zu gewährleisten. Für in Baustoffen gebundenen Kohlenstoff wird keine Anmerkung im Grundbuch angeordnet, da das Risiko der Umkehrbarkeit der Permanenz gering ist (Abs. 1).

Das Grundbuchamt löscht die entsprechende Anmerkung auf Antrag des BAFU erst, wenn das Projekt beendet ist, frühestens jedoch 30 Jahre nach dem Umsetzungsbeginn (Abs. 2 Bst. a). Sofern die Kohlenstoffbindung vorher unvorhersehbar aufgelöst wird (z.B. durch einen Waldbrand), wird die Löschung der Anmerkung vor diesem Zeitpunkt beantragt (Abs. 2 Bst. b).

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des betroffenen Grundstücks trägt die Kosten für die Eintragung, die Änderung und die Löschung der Anmerkung (Abs. 3). Dieser muss nicht unbedingt auch die gesuchstellende Person darstellen. Sofern Personen aus dem Ausland Grundstücke zur Durchführung von Kompensationsprojekten erwerben möchten, ist insbesondere das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)¹⁵ zu berücksichtigen. Als Erwerb im Sinne des BewG gilt dabei nicht nur der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einem Grundstück (Art. 4 Abs. 1 Bst. a BewG), sondern auch der Erwerb anderer Rechte, die dem Erwerber eine eigentümerähnliche Stellung am Grundstück verschaffen, wozu insbesondere auch die langfristige Miete oder Pacht eines Grundstückes zählen, wenn die Abreden den Rahmen des gewöhnlichen oder kaufmännischen Geschäftsverkehrs sprengen und den Vermieter oder Verpächter in eine besondere Abhängigkeit vom Mieter oder Pächter bringen (Art. 4 Abs. 1 Bst. g BewG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. a BewG¹⁶).

Sollte die Art und Weise der Nutzung des Grundstücks während der Dauer des Projekts geändert werden, muss der Kanton dem BAFU dies unverzüglich mitteilen (Abs. 4). Das BAFU entscheidet je nach Sachlage über die weiteren Schritte. Bereits heute sind die Kantone verpflichtet, bestimmte Nutzungsänderungen auf betroffenen Grundstücken auszuweisen. Mit der Pflicht, neu biologische oder geologische Speicher im Grundbuch kenntlich zu machen, geht somit kein bedeutender zusätzlicher Aufwand für die Kantone einher und es ist auch keine Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen erforderlich.

Art. 8b Verlängerung der Kreditierungsperiode

Artikel 8b entspricht dem bisherigen Artikel 8a. Die Kreditierungsperiode von bestehenden Projekten und Programmen kann neu bis zum 31. Dezember 2030 verlängert werden, sofern die gesuchstellende Person das Projekt oder das Programm erneut validieren lässt, dem BAFU spätestens sechs Monate vor Ablauf der Kreditierungsperiode ein Gesuch einreicht und das Projekt die geltenden Anforderungen erfüllt (Abs. 1). Dies dient der Wahrung der Ordnung des Verfahrens. Die gesuchstellende Person reicht das Gesuch um Verlängerung über das elektronische Informations- und Dokumentationssystem ein. Mit der Verlängerung der Kreditierungsperiode bis zum 31. Dezember 2030 (bis maximal acht zusätzliche

¹⁴ SR 211.432.1

¹⁵ SR 211.412.41

¹⁶ SR 211.412.411

Jahre statt gegenüber aktuell geltender Verordnung drei) werden die projektspezifischen Fristen durch allgemeingültige Fristen ersetzt. Dadurch wird der Vollzug vereinfacht und der Aufwand für die Gesuchstellenden reduziert.

Der Entscheid des BAFU über die Verlängerung der Kreditierungsperiode stützt sich auf die Ergebnisse einer erneuten Validierung, die sich im Grundsatz von einer Validierung des Projekts oder Programms nach Artikel 6 nicht unterscheidet. Das BAFU heisst das Gesuch um Verlängerung der Kreditierungsperiode schriftlich gut, wenn die massgebenden Anforderungen nach Artikel 5 und wenn nötig 5a weiterhin erfüllt sind (Abs. 2). Damit sind die Anforderungen gemeint, die bei jeder Kreditierungsperiode neu geprüft werden müssen. Beispielsweise sind, wenn nötig, die aktuellen Erkenntnisse und gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Referenzentwicklung neu zu prüfen. Nicht erneut zu prüfen sind die Unwirtschaftlichkeit (Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1) oder der Umsetzungsbeginn (Art. 5 Abs. 3). Beides wird nur zu Beginn der Umsetzung geprüft und ausgewiesen. Im Verlauf des Projekts können sich diese Anforderungen nicht mehr ändern und müssen grundsätzlich nicht erneut geprüft werden. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, z.B. aufgrund einer hohen Wirtschaftlichkeit oder höheren Unwirtschaftlichkeit, kann eine entsprechende Prüfung in einer erneuten Validierung dennoch durchgeführt werden.

Art. 9 Monitoringbericht und Verifizierung des Monitoringberichts

Artikel 9 bleibt weitgehend unverändert und wird nur punktuell angepasst und redaktionell bearbeitet. Absatz 5 wurde dahingehend geändert, dass dem BAFU neu mindestens alle vier Jahre (bisher alle drei Jahre) ein Monitoringbericht gemeinsam mit dem dazugehörigen Verifizierungsbericht über das elektronische Informations- und Dokumentationssystem einzureichen sind. Damit sollen die Transaktionskosten und der Vollzugaufwand reduziert werden. Der neue Absatz 6 ermöglicht es, die Besonderheiten von Projekten oder Programmen mit wissenschaftlicher Begleitung zu berücksichtigen. Für diese Projekte oder Programme sind die Monitoringberichte und dazugehörigen Verifizierungsberichte in jedem Kalenderjahr einzureichen. Damit können die anfänglich bestehenden Unsicherheiten bei der Bestimmung der Emissionsverminderung oder Senkenleistung regelmässig überprüft und reduziert werden.

Gemäss neuem Absatz 7 müssen Betreiber von Anlagen, die mit einem Emissionsziel von der CO₂-Abgabe befreit sind und Kompensationsprojekte oder –Programme durchführen, den Monitoringbericht und den Verifizierungsbericht jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres einreichen. So ist sichergestellt, dass die im Projekt geltend gemachte Emissionsvermindierungen gemäss Artikel 74a als effektive Emissionen des Betreibers angerechnet werden.

Der neue Absatz 8 ermöglicht es, die Besonderheit von Projekten oder Programmen, die Kohlenstoff speichern, betreffend die Permanenz zu berücksichtigen. Um diese auch nach einem allfälligen Projektende nachzuweisen, sind für das Jahr 2030 ein Monitoring- und Verifizierungsbericht einzureichen. Das gilt auch, wenn das Projekt zu diesem Zeitpunkt bereits beendet wurde. Erfolgt dies nicht, wird davon ausgegangen, dass eine Umkehrung resp. Freisetzung des CO₂ eingetreten ist. Alle Bescheinigungen aus diesem Projekt werden gekennzeichnet und nicht mehr zur Erfüllung der Kompensationspflicht anerkannt (vgl. Art. 90).

Art. 10 Ausstellung der Bescheinigungen

Die Bestimmungen von Artikel 10 bleiben im Wesentlichen unverändert; er wird nur punktuell an die neuen Projekt- und Programmarten angepasst.

Gemäss dem neuen Absatz 2 kann das BAFU die internationalen Bescheinigungen erst ausstellen nachdem die Anerkennung der Übertragung der Emissionsvermindierungen oder Senkenleistung durch den Partnerstaat vorliegt. Mit der Anerkennung der Übertragung bestätigt der Partnerstaat, dass alle in der Bewilligung definierten Anforderungen für die internationale Übertragung der Emissionsreduktionen oder der Erhöhungen der Senkenleistungen erfüllt wurden. Der Partnerstaat veröffentlicht die Anerkennung der Übertragung und übermittelt die entsprechenden Informationen dem Sekretariat der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. Soweit es für die Ausstellung der Bescheinigungen notwendig

ist, führt das BAFU bei der gesuchstellenden Person oder beim Partnerstaat in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten weitere Abklärungen durch.

Artikel 10 Absatz 5 enthält den aktuellen Artikel 8 Absatz 3. Er hält fest, dass für ein Projekt in einem Programm, das noch nicht umgesetzt wurde, bei einer Änderung der gesetzlichen Grundlage, die die Emissionsverminderung oder Erhöhung der Senkenleistung vorschreibt (z.B. mit Vorschriften im Gebäudebereich), keine entsprechenden Bescheinigungen ausgestellt werden können. Die Bestimmung wurde inhaltlich nicht geändert, sondern redaktionell angepasst.

Programme können während der Kreditierungsperiode laufend neue Projekte aufnehmen, sofern sie die massgebenden Anforderungen erfüllen. Die Wirkung von Projekten kann bei späterer Aufnahme in das Programm auch über die Kreditierungsperiode des Programms hinaus anhalten. Mit der Teilnahme an einem Programm können Projekte insbesondere Kosten beim Monitoring und der Verifizierung sparen.

Grundsätzlich werden Bescheinigungen für alle durch ein Kompensationsprojekt oder -programm erzielten Emissionsverminderungen oder Erhöhungen von Senkenleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Teilmenge ist nicht zulässig (Abs. 6).

Art. 11 Wesentliche Änderungen des Projekts oder des Programms

Die Bestimmungen von Artikel 11 bleiben im Wesentlichen unverändert. Absatz 2 führt wie bisher die einschlägigen wesentlichen Änderungen auf und wurde ergänzt. Auch wenn die Liste wie bisher nicht abschliessend ist, enthalten die neuen Buchstaben c und d explizite Änderungsgründe. So stellt der Einsatz anderer Technologien oder die Neudefinition der Systemgrenzen eine wesentliche Änderung dar. Bei Programmen beziehen sich diese Punkte auf die einzelnen Projekte und nicht auf das Programm als Ganzes. Da eine wesentliche Änderung auch erhebliche Auswirkungen auf die Ausstellung der Bescheinigungen haben kann, kann das BAFU wie bisher zu diesem Zweck eine erneute Validierung anordnen (Abs. 3). Das BAFU entscheidet im Einzelfall.

Handelt es sich um ein Projekt oder Programm im Ausland, muss für den erneuten Entscheid über die Eignung des Projekts oder Programms durch das BAFU wiederum ein entsprechender Entscheid des Partnerstaates vorliegen (Abs. 4).

Der erneute Nachweis der Unwirtschaftlichkeit (Art. 5 Abs. 1 Bst b Ziff. 1) muss bei einer Verlängerung der Kreditierungsperiode infolge einer wesentlichen Änderung erneut erbracht werden, da eine solche Änderung auch die (ursprüngliche) Wirtschaftlichkeit eines Programms oder eines Projekts beeinflussen kann (Abs. 5). Im Hinblick auf die erneute Validierung passt die Gesuchstellende die Projekt- oder Programmbeschreibung entsprechend der wesentlichen Änderung an. In diesem Rahmen sind auch allfällige geänderte gesetzliche Anforderungen zu berücksichtigen. Für nach der wesentlichen Änderung erzielte Emissionsverminderungen oder Erhöhungen der Senkenleistung werden Bescheinigungen auf der Basis der aktualisierten und allenfalls erneut validierten Projekt- oder Programmbeschreibung erst ausgestellt, wenn ein erneuter schriftlicher Eignungsentscheid des BAFU vorliegt.

Die Dauer der Kreditierungsperiode bei einer wesentlichen Änderung richtet sich nach den Bestimmungen zur Verlängerung der Kreditierungsperiode in Artikel 8b (Abs. 6). Wird aufgrund einer wesentlichen Änderung eine erneute Validierung durchgeführt, beginnt die Kreditierungsperiode ab dem Zeitpunkt des Eintritts der wesentlichen Änderung erneut und dauert bis maximal zum 31. Dezember 2030. Der Eintritt der wesentlichen Änderung wird analog zum Umsetzungsbeginn nach Art. 5 Abs. 3 festgelegt.

Art. 13 Abs. 2 Bst. d

Die einem Projekt oder Programm zugehörigen Unterlagen (insbesondere Projekt- oder Programmbeschreibung, Validierungs-, Verifizierungs- und Monitoringberichte sowie die zugehörigen Daten) werden in einer internen Datenbank des BAFU verwaltet (Abs. 2).

Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b

Die Bestimmung wird auf Projekte und Programme im Ausland ausgedehnt. Im Zusammenhang mit Bescheinigungen für Emissionsverminderungen oder Erhöhungen der Senkenleistung kann wie bisher das BAFU insbesondere Informationen zu den beurteilten Projekten (Bst. a) sowie Validierungsberichte nach Artikel 6 Absatz 6 (Bst. b), Monitoringberichte nach Artikel 9 Absatz 1 und Verifizierungsberichte nach Artikel 9 Absatz 4 ganz oder teilweise veröffentlichen. Durch die Veröffentlichung können interessierte Kreise und potentielle Gesuchsteller die angewandten Nachweismethoden einsehen. Sämtliche Veröffentlichungen erfolgen wie bisher unter der Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses (Abs. 2).

Art. 17 Abs. 2 Bst. b

Da die Definitionen von Personenwagen, Lieferwagen sowie leichten Sattelschleppern (bisher in Artikel 2 Buchstaben a - a^{ter}) neu als Geltungsbereichsbestimmungen in den Artikeln 17a – 17c geführt werden, erscheint die Verordnung (EU) 2018/858 neu erstmals in Artikel 17 Abs. 2 Bst. b, weshalb die entsprechende Fussnote angepasst wurde.

Art. 17a-17c

Die Definitionen gemäss dem bisherigen Artikel 2 Buchstaben a - a^{ter} werden, mit einer Vereinfachung bei den Lieferwagen und leichten Sattelschleppern, beibehalten und als Geltungsbereichsbestimmungen geführt. Artikel 17a übernimmt die Definition der Personenwagen gemäss dem bisherigen Artikel 2 Buchstabe a. Danach richtet sich dessen Definition nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)¹⁷. Artikel 17b und 17c übernehmen die Definitionen gemäss dem bisherigen Artikel 2 Buchstaben a^{bis} und a^{ter} mit folgender Vereinfachung und Angleichung an die EU-Regelung: Neu ist nur noch die Leergewichtsgrenze von 2'585 kg und die Abgasgenehmigung nach dem Verfahren für schwere Fahrzeuge gemäss der Verordnung (EU) 595/2009 massgebend. Die Verfügbarkeit von Emissionswerten nach dem Verfahren für leichte Fahrzeuge spielt keine Rolle mehr. In der Praxis hat diese Änderung keine Auswirkung, da die allermeisten Fahrzeuge über 2'585 kg Leergewicht mit schwerem Abgascode bereits bisher ausgenommen werden.

Art. 17d-17f

Aufgrund der neu eingefügten Artikel 17a – 17c verschiebt sich die Nummerierung der darauffolgenden drei bisherigen Artikel 17a, 17a^{bis} und 17b. Inhaltlich bleiben diese drei Artikel unverändert.

Art. 18 Grossimporteur

Die Mindestanzahl Fahrzeuge gemäss Artikel 11 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes ist jährlich als Summe der nach Artikel 17 Absatz 2 zugewiesenen Fahrzeuge innerhalb der jeweiligen Fahrzeugkategorie zu erreichen; dies unter Berücksichtigung abgetretener bzw. übernommener Fahrzeuge. Die definitive Beurteilung, ob ein Importeur aufgrund seiner Flottengrösse als Grossimporteur gilt oder nicht, kann erst im Verlaufe bzw. am Ende des Referenzjahres erfolgen (Abs. 1 und 4). Importeure, die im Vorjahr aufgrund ihrer Flottengrösse den Status als Grossimporteure innehatten (Abs. 2), sowie Importeure, die einen entsprechenden Antrag stellen (Abs. 3), werden bereits während des entsprechenden Referenzjahres provisorisch wie Grossimporteure behandelt. Die provisorische Behandlung als Grossimporteur ermöglicht die Festlegung der Zielvorgabe für die gesamte Neuwagenflotte und die Entrichtung der Sanktion erst nach Ablauf des Referenzjahres.

Die bisher geltende definitive Behandlung eines Importeurs als Grossimporteur auf Basis der Anzahl Fahrzeugzulassungen im Vorjahr des Referenzjahres entfällt (Abs. 4).

¹⁷ SR 741.41

Art. 19

Die Bestimmungen zur provisorischen Behandlung als Grossimporteur, welche bisher im Artikel 19 geregelt waren, werden neu im Artikel 18 integriert.

Art. 20 *Kleinimporteur*

Der Artikel wird redaktionell überarbeitet in Anlehnung an den revidierten Artikel 18.

Art. 22 Abs. 1

Die Antragsfrist für Emissionsgemeinschaften wird vom 30. November des Vorjahres auf den 31. Dezember verlängert (Abs. 1).

Art. 22a Abs. 3

Jedes Fahrzeug hat einen Importeur (vgl. Artikel 17 Absatz 2). Dieser kann seine Fahrzeuge abtreten (Artikel 22a Absatz 1). Wurde ein Fahrzeug einmal abgetreten, so ist es nicht mehr bei seinem Importeur, womit jede weitere Abtretung des Fahrzeugs ausgeschlossen ist. Der Klarheit halber wird diese in der bisherigen CO₂-Verordnung nur implizit enthaltene Regelung im neuen Absatz 3 von Artikel 22a explizit erwähnt.

Art. 23 Abs. 1^{bis}

In der bis Ende 2021 geltenden Version der CO₂-Verordnung war in den Artikeln 24 und 25 vorgesehen, dass Grossimporteure bei typengenehmigten Fahrzeugen sowie bei Lieferwagen und leichten Sattel-schleppern mit einer Mehrstufentypgenehmigung gemäss EU-Recht die für die Sanktionsberechnung benötigten Daten bis zum 31. Januar des Folgejahres nachreichen konnten. Dabei handelte es sich namentlich um Daten, die aus einem COC (Certificate of Conformity) stammen und somit im Gegensatz zu den Daten aus der Typengenehmigung bzw. dem Datenblatt die genauen Daten des jeweiligen Fahrzeugs abbilden.

Diese Einreichfrist von COC-basierten Daten wurde in der letzten Revision der CO₂-Verordnung fälschlicherweise aufgehoben. Folglich würde bei sämtlichen für die Sanktionsberechnung massgebenden Daten – somit auch bei den COC-basierten Daten – die allgemeine Regel gemäss Art. 23 Abs. 1 CO₂-Verordnung gelten, wonach die Importeure dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) die Daten vor der Erstinverkehrsetzung einreichen müssen. Dies ist bei den in der Praxis für die Sanktionsberechnung häufig herangezogenen COC-basierten Daten sowohl für die betroffenen Behörden ASTRA und BFE als auch für die betroffenen Importeure (mit Flotten von mehreren 10'000 Fahrzeugen) nicht praktikabel, namentlich weil die COC-basierten Daten bei der Zulassung von typengenehmigten Fahrzeugen nicht verwendet werden und somit in einem eigenen Schritt und pro Fahrzeug den Behörden eingereicht werden müssten. Für die COC-basierten Daten wird deshalb im neuen Absatz 1^{bis}, wie in der bis Ende 2021 geltenden Version der CO₂-Verordnung, eine Einreichfrist bis zum 31. Januar des Folgejahres rückwirkend eingeführt. Damit ist ein gebündeltes Einreichen sämtlicher COC-basierter Daten weiterhin möglich. Die Grossimporteure müssen die Daten neu direkt beim für den Vollzug der CO₂-Emissionsvorschriften für Grossimporteure zuständigen BFE einreichen. Dem BFE steht dabei weiterhin die Möglichkeit zu, die eingereichten Daten stichprobeartig zu kontrollieren. Neu müssen die Importeure hierfür keine COC im Original einreichen; ein Duplikat oder eine Kopie des Original-COC genügt.

Art. 30 Abs. 3

Mit der Ergänzung des Kürzels «EFD» fürs Eidgenössische Finanzdepartement wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Art. 31 Abs. 2

Die wichtigsten Gründe für die Fakturierung einer Anzahlung werden nach Relevanz geordnet. Die provisorische Behandlung als Grossimporteur als alleiniger Grund für eine quartalsweise Anzahlung wird gestrichen, weil neu sämtliche Importeure bis zum 31. Dezember des jeweiligen Referenzjahres provisorisch als Grossimporteur behandelt werden. Erst nach Jahresende steht auf Grundlage der Grösse der Neuwagenflotte fest, ob ein Importeur im entsprechenden Jahr als Gross- oder als Kleinimporteur gilt (vgl. Artikel 18).

Art. 35 Abs. 3

Mit Absatz 3, welcher inhaltlich dem früheren Art. 35 Abs. 2 zweiter Satz der CO₂-Verordnung (Stand am 1. Januar 2021) entspricht, wird eine durch die Teilrevision der CO₂-Verordnung per 1. Januar 2022 unabsichtlich herbeigeführte Lücke geschlossen.

Art. 40 Abs. 3 und 4

Neu werden die Angaben zur Meldung der Pflicht zur Teilnahme am EHS explizit aufgeführt (Abs. 3). Dies entspricht einer Vereinheitlichung mit Artikel 42 (Teilnahme am EHS auf Gesuch), wo diese bereits bisher explizit aufgeführt sind. Zudem wird festgehalten, dass das BAFU weitere Angaben verlangen kann, um die Meldung beurteilen zu können (Abs. 4).

Art. 45 Abs. 2 Bst. a, Abs. 3 Bst. a, Abs. 4, 5 und 6

Absatz 2 Buchstabe a wird redaktionell überarbeitet. Zudem wird präzisiert, dass die Menge der für Betreiber von Anlagen mit starkem Wachstum oder neuen Zuteilungselementen zurückbehaltenen Emissionsrechte alle im entsprechenden Jahr nicht kostenlos zugeteilten Emissionsrechte, mindestens aber 5 Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge an Emissionsrechten nach Absatz 1 umfasst. Diese Menge kann grösser sein, wenn die initial bestimmten Ansprüche auf eine kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten nicht 95 Prozent des Cap betragen sollten (Abs. 3 Bst. a). Für Betreiber von Anlagen, die bereits am EHS teilnehmen und neue Zuteilungselemente in Betrieb nehmen, ist der Zeitpunkt deren Inbetriebnahme massgebend für die Reihenfolge, nach welcher Ansprüche auf die zurückbehaltenen Emissionsrechte bedient werden. Absatz 4 wird um die neuen Zuteilungselemente präzisiert (Bst. a, b und d). Für Betreiber von Anlagen, die die Pflicht zur Teilnahme am EHS erst nach der Aufnahme der Tätigkeit nach Anhang 6 – oder die Inbetriebnahme neuer Zuteilungselemente erst nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme – melden, gilt neu der Zeitpunkt der Meldung und nicht der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen als massgebend (Abs. 5). Aus redaktionellen Gründen wird der bisherige Absatz 5 in die Absätze 5 und 6 aufgeteilt.

Art. 46f Abs. 3

Ein Betreiber von Luftfahrzeugen gilt als EHS-Teilnehmer nach Artikel 2 Buchstabe e, wenn er eine Abgabepflicht im EHS hat. Artikel 46f Absatz 3 regelt, dass wenn ein Betreiber von Luftfahrzeugen in einem bestimmten Jahr keine EHS-pflichtigen Flüge durchgeführt hat, er allfällig für dieses Jahr kostenlos zugeteilte Emissionsrechte zurückgeben muss. Der Verweis auf Artikel 46d Absatz 1 war in diesem Zusammenhang nicht korrekt und wird gelöscht (Abs. 3). Die Frist für die Rückgabe der Emissionsrechte ist neu der 30. November des Folgejahres. Die Rückgabe erfolgt neu in jedem Fall an das BAFU (statt an die zuständige EU-Behörde für nicht von der Schweiz verwaltete Betreiber), da auch die Zuteilung direkt vom BAFU an den Betreiber erfolgt ist.

Art. 48 Abs. 1 Bst. b

Korrektur Verweis in Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 51 Abs. 1 und 4

Durch die Anpassung von Absatz 1 wird präzisiert, dass neu alle Betreiber von Anlagen, auch jene die nach Artikel 41 von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen wurden (opt-out), ein Monitoringkonzept beim BAFU einreichen müssen. In Absatz 4 wird präzisiert, dass neben Betreibern von Anlagen und Betreibern von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz, auch Betreiber von Anlagen, die nach Artikel 41 von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen wurden (opt-out), das Monitoringkonzept anpassen müssen, wenn dieses den Anforderungen nicht mehr genügt.

Art. 52 Abs. 1, 5 und 6

Durch die Anpassung von Absatz 1 wird präzisiert, dass auch Betreiber von Anlagen, die nach Artikel 41 von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen wurden (opt-out), jährlich einen Monitoringbericht beim BAFU einreichen müssen. In Absatz 6 wird präzisiert, dass die Schätzung der Emissionen bei fehlerhaften Monitoringberichten bei Betreibern von Anlagen und Betreibern von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz, auch bei Betreibern von Anlagen gilt, die nach Artikel 41 von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen wurden. In Absatz 5 wird der Verweis auf die aktuelle Version der Durchführungsverordnung der EU aktualisiert.

Art. 53 Abs. 3

In Artikel 53 Absatz 3 wird präzisiert, dass die Meldepflicht auch für Betreiber von Anlagen gilt, die nach Artikel 41 von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen wurden (opt-out).

Art. 54 Abs. 1 und 4

Absatz 1 wird dahingehend präzisiert, dass die Kantone prüfen, dass alle Betreiber von Anlagen, die am EHS teilnehmen müssen, oder nach Artikel 41 von der Teilnahme ausgenommen wurden (opt-out), ihren Meldepflichten nachkommen. Folglich betrifft dies auch Betreiber von Anlagen, die ihre Meldepflichten nicht erfüllt haben und somit noch nicht am EHS teilnehmen. Das BAFU kann neu die Kantone zur Beantwortung von Fragen, die für den Vollzug der Bestimmungen zum EHS notwendig sind, beziehen (Abs. 4).

Art. 56 Abs. 2

Bei Verzug setzt neu das EFD den Zinssatz gemäss Zinssatzverordnung fest (Abs. 2).

Art. 57 Abs. 3

Für Betreiber von Anlagen mit einer Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 CO₂-Gesetz ist für die Erfüllung der Verpflichtung kein Betreiberkonto im Emissionshandelsregister notwendig. Daher eröffnet das BAFU für diese Betreiber neu keine Betreiberkonti mehr (Abs. 3). Die Betreiber von Anlagen mit einer Verminderungsverpflichtung haben allerdings die Möglichkeit zur Eröffnung eines Personenkontos nach Absatz 4.

Art. 58 Abs. 2 Bst. b^{bis}

Damit der Partnerstaat, mit welchem die Schweiz eine völkerrechtliche Vereinbarung zur Auslandskompensation abgeschlossen hat, ebenfalls Bescheinigungen im Emissionshandelsregister halten oder mit diesen handeln kann, benötigt er ein Personenkonto. Die zuständigen Behörden des Partnerstaates müssen eine offizielle Bestätigung ihrer Existenz und der Zeichnungsberechtigung der zur Vertretung berechtigten Person sowie eine Kopie eines Identitätsnachweises der Person, die zur Vertretung berechtigt ist, einreichen (Abs. 2 Bst. b^{bis}).

Art. 59 Abs. 5 Bst. c

Die Vorgaben aus Absatz 3 und 4 ebenfalls nicht erfüllen müssen die zuständigen Behörden eines Partnerstaates mit einer völkerrechtlichen Vereinbarung zur Auslandskompensation (Abs. 5 Bst. c).

Art. 59a Abs. 3

Korrektur des fehlenden Verweises auf Artikel 46b (Abs. 3).

Art. 64 Abs. 2^{bis}

Für Betreiber von Anlagen mit einer Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 CO₂-Gesetz ist für die Erfüllung der Verpflichtung kein Betreiberkonto im Emissionshandelsregister notwendig. Gemäss Artikel 57 Absatz 3 eröffnet das BAFU für diese Betreiber keine neuen Betreiberkonti mehr. Die bestehenden Betreiberkonti schliesst das BAFU im Emissionshandelsregister ab dem 1. Januar 2026. Die Schliessung erfolgt nach Beendigung der Verminderungsverpflichtung (bis 2024) und unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist. Die betroffenen Betreiber haben die Möglichkeit ein Personenkonto nach Artikel 57 Absatz 4 zu eröffnen.

Art. 65 Bst. d, d^{bis}, d^{ter}, e, f und g

Korrektur fehlender oder fehlerhafter Angaben bei Buchstabe d^{bis} und d^{ter} sowie Vervollständigung der Angaben gemäss den Änderungen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision bei Buchstabe e (Ausweitung auf Projekte und Programme im Ausland sowie neu zugelassene Projektarten), Buchstabe f und Buchstabe g (Erweiterung um die abgegebenen Emissionsrechte).

Art. 67 Abs. 3 Bst. f

Mit dem Einbezug fossil-thermischer Kraftwerke ins EHS anstelle der bisherigen Kompensationspflicht, wird auch für Betreiber von Anlagen mit einem Emissionsziel die Regelung nicht weitergeführt, dass Treibhausgasemissionen, die durch 2012 zusätzlich ins Netz eingespeisten Strom begründet sind, teilweise kompensiert werden müssen (Abs. 3 Bst. f).

Art. 68 Abs. 3 Bst. d

Mit dem Einbezug fossil-thermischer Kraftwerke ins EHS anstelle der bisherigen Kompensationspflicht, wird auch für Betreiber von Anlagen mit einem Massnahmenziel die Regelung nicht weitergeführt, dass Treibhausgasemissionen, die durch 2012 zusätzlich ins Netz eingespeisten Strom begründet sind, teilweise kompensiert werden müssen (Abs. 3 Bst. d).

Art. 72 Abs. 1

Bis zum Zeitpunkt, an dem das BFE das IT-System für die Zielvereinbarungen in Betrieb nimmt und die Zusammenarbeit mit den Vollzugsorganisationen für das Einreichen der Berichte endet, werden die Monitoringberichte wie bisher über die Cleantech Agentur Schweiz (act) und die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) eingereicht (Abs. 1).

Art. 74a Anrechnung von Bescheinigungen an das Emissionsziel

Der Artikel wird redaktionell überarbeitet.

Art. 75 Abs. 2 Bst. b

Mit dem Einbezug fossil-thermischer Kraftwerke ins EHS anstelle der bisherigen Kompensationspflicht, wird ab 2022 auch für Betreiber von Anlagen mit einer Verminderungsverpflichtung die Regelung nicht weitergeführt, dass Treibhausgasemissionen, die durch 2012 zusätzlich ins Netz eingespeisten Strom begründet sind, teilweise kompensiert werden müssen.

Art. 76 Abs. 2

Bei Verzug setzt neu das EFD den Zinssatz gemäss Zinssatzverordnung fest (Abs. 2).

Art. 78 Meldepflicht bei Änderungen

Sachüberschrift und Einleitungssatz werden redaktionell überarbeitet.

Art. 79 Bst. e

Da neben Emissionsminderungszertifikaten neu auch Emissionsrechte abgegeben werden, wird Buchstabe e ergänzt.

Art. 89 Kompensationssatz

Der Artikel 89 wurde aktualisiert. Der inländische Kompensationssatz beträgt ab dem Jahr 2022 mindestens 15 Prozent (Abs. 2). Der Kompensationssatz insgesamt beträgt 17 Prozent für das Jahr 2022, 20 Prozent für das Jahr 2023 und 23 Prozent für das Jahr 2024 (Abs. 3). Der bisherige Absatz 2 ist neu Absatz 4.

Art. 90 Zulässige Kompensationsmassnahmen

Neu ist die Erhöhung der Senkenleistung zugelassen (Abs. 1). Absatz 1 wurde entsprechend ergänzt. Erfüllen abgegebene Bescheinigungen die Anforderung an die Permanenz nach Artikel 5 Absatz 2 nicht mehr, werden die betreffenden Bescheinigungen gekennzeichnet und der kompensationspflichtigen Person auf ihr Konto zurück überwiesen (Abs. 2).

Die kompensationspflichtige Person muss als Ersatz eine äquivalente Menge an gültigen Bescheinigungen abgeben (Abs. 3). Eine Ersatzleistung ist nicht vorgesehen, solange die Kompensationspflicht erfüllt wird. Ansonsten greifen die allgemeinen Bestimmungen nach Artikel 92. Es können diejenigen Bescheinigungen nachgereicht werden, die in dem Jahr, in dem die Bescheinigungen ursprünglich abgegeben wurden, gültig waren. Gekennzeichnete Bescheinigungen, die nicht mehr an die Kompensationspflicht anrechenbar sind, können für anderweitige Zwecke verwendet werden.

Der bisherige Absatz 2 wurde aus redaktionellen Gründen gestrichen (vgl. Art. 10 Abs. 7).

Art. 91 Abs. 2

Die Verordnung legt kein Zieljahr fest. Der Absatz 2 wird daher aufgehoben.

Art. 92 Abs. 3 und 4

Bei Verzug setzt neu das EFD den Zinssatz gemäss Zinssatzverordnung fest (Abs. 3).

Der Absatz 4 des Artikels 92 wurde im Sinne der Parlamentarischen Initiative 21.477 nachgeführt. Erfüllt eine kompensationspflichtige Person die Kompensationspflicht auch nach Ablauf der Nachfrist nicht, so sind bis am 1. Juni des Folgejahres pro nicht kompensierte Tonne CO₂, Emissionsminderungszertifikate, Emissionsrechte oder internationale Bescheinigungen abzugeben.

Art. 96b Abs. 5

Neu wird festgelegt, dass wenn ein Betreiber eines fossil-thermischen Kraftwerks für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe den Preis für die erworbenen Emissionsrechte nicht anhand von Rechnungen oder vergleichbaren Belegen nachweist, ein Preis von null Franken angenommen wird (Abs. 5).

Art. 122 Abs. 2

Im Rahmen der Mitteilung der neuen Prämien informieren die Versicherer die versicherten Personen jeweils über die Höhe des zu verteilenden Betrags. Diese Information bleibt jedoch oft unbemerkt. Dies

hat zur Folge, dass die Verteilung der CO₂-Abgabe in der Bevölkerung kaum bekannt ist. Um die Sichtbarkeit der Rückverteilung zu erhöhen, müssen die Versicherer den versicherten Personen neu zusätzlich ein vom BAFU verfasstes Merkblatt zur Rückverteilung zukommen lassen (Abs. 2).

Art. 125 Abs. 1 und 5

Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) übernimmt beim Vollzug der Verteilung des Ertragsanteils der Wirtschaft ebenfalls Aufgaben. Dies sind beispielsweise die Übermittlung der von den Ausgleichskassen gemeldeten Lohnsummen an das BAFU oder die Erstellung der Gesamtabrechnung der Verteilung der Abgabeerträge zuhanden des BAFU. Mit vorliegender Ergänzung des Absatz 1 wird die Beteiligung der ZAS am Vollzug der Rückverteilung Rechnung getragen. Wie bisher erfolgt die Verteilung nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung. Dieses hat gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁸ in Verbindung mit Artikel 176 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)¹⁹ die Befugnis den mit der Durchführung der Versicherung betrauten Stellen für den einheitlichen Vollzugs Weisungen zu erteilen.

Die Revisionsstellen der Ausgleichskassen prüfen im Rahmen der Abschlussrevision ebenfalls die Verteilung des Ertragsanteils der Wirtschaft. Die Revision ist in den Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen geregelt und soll neu ebenfalls auf Verordnungsstufe verankert werden (Abs. 5).

Art. 130 Abs. 4

Der Absatz 4 benennt die Zuständigkeit und Zusammenarbeit für den Vollzug der Bestimmungen über die Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistungen im Inland (Bst. a) und im Ausland (Bst. b).

Art. 130a Informations- und Dokumentationssysteme

Zur administrativen Vereinfachung betreibt das BAFU Informations- und Dokumentationssysteme und führt gewisse Verfahren elektronisch. Dies sind die Verfahren über die Ausstellung von Bescheinigungen (Abs. 1 Bst. a), die Teilnahme am EHS (Bst. b) und die Verminderungsverpflichtung (Bst. c). Die elektronisch geführten Verfahren umfassen vor allem das Einreichen von Gesuchen und Berichten, sowie das Ausstellen von Verfügungen. Solange einzelne elektronische Verfahren noch nicht zur Verfügung stehen, haben die Eingaben auf dem Postweg zu erfolgen (Abs. 2). Dies ist beispielsweise im EHS der Fall, wo die Verfahren voraussichtlich ab 2023 elektronisch geführt werden. Das BAFU kann vom elektronisch geführten Verfahren abweichen, wenn beispielsweise technische Probleme bestehen. In solchen Fällen erfolgt das Verfahren über den Postweg (Abs. 3).

Art. 146l Anrechnung von Emissionsverminderungen für Projekte im Ausland bis 2021

Die derzeitigen Anforderungen an Emissionsminderungszertifikate bleiben gültig. Emissionsminderungszertifikate werden nur bis im Jahr 2021 angerechnet.

Art. 146m Beginn der Umsetzung für Projekte und Programme im Ausland oder zur Erhöhung der Senkenleistung im Inland

In Abweichung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d können Projekte und Programme, die im Ausland durchgeführt werden oder die der Erhöhung der Senkenleistung im Inland dienen, auch Bescheinigungen erhalten, wenn sie mehr als drei Monate vor Einreichung des Gesuchs nach Artikel 7 umgesetzt wurden. Projekte und Programme, die explizit als Pilotprojekte vor dem 1. Januar 2022 gestartet wurden, erhalten dann Bescheinigungen, solange dies in einem entsprechenden Vertrag zwischen der Stif-

¹⁸ SR 831.10

¹⁹ SR 831.101

tung Klimarappen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft festgehalten wurde. Unter diese Ausnahme fällt einzig das Tuki Wasi Programm in Peru, welches bereits vor Einreichen des Gesuchs erste Installationen vorgenommen hat (Bst. a). Wurden Projekte und Programme, die im Ausland umgesetzt werden oder der Erhöhung der Senkenleistung im Inland dienen, nach dem 1. Januar 2022 umgesetzt und wurde das Eignungsgesuch bis am 30. September 2022 dem BAFU eingereicht, erhalten diese Bescheinigungen (Bst. b).

Art. 146n Vorläufige Rückerstattung der CO₂-Abgabe 2022

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) kann, sobald die CO₂-Gesetzgebung in Kraft gesetzt wurde, die 2022 bezahlten Abgaben an einen Betreiber von Anlagen vorläufig zurückerstatten, der dem BAFU die Verlängerung der Verminderungsverpflichtung gemeldet hat (Abs. 1). Ist der Betreiber mit der Zielfestlegung nicht einverstanden, so dass die Verminderungsverpflichtung bis 31. Dezember 2022 nicht zustande kommt, ist die CO₂-Abgabe geschuldet. Der Betreiber von Anlagen muss die bereits zurückerstatteten Beträge inkl. Zinsen zurückzahlen (Abs. 2).

Art. 146o Emissions- und Massnahmenziel bei Verlängerung der Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 Absatz 1^{ter} des CO₂-Gesetzes

Betreiber von Anlagen können ihr Emissionsziel bis 2024 verlängern. Es umfasst die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen, die bis zum 31. Dezember 2024 ausgestossen werden dürfen (Abs. 1). Die Festlegung der Reduktionsleistung erfolgt standardisiert, indem ab dem Zwischenzielwert 2021 der Reduktionspfad mit jährlich 2 Prozent weitergeführt wird (Abs. 2).

Betreiber von Anlagen können ihr Massnahmenziel bis 2024 verlängern. Die Festlegung der Verminderungsleistung erfolgt standardisiert und umfasst neu die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen, die bis zum 31. Dezember 2024 mittels Massnahmen vermindert werden müssen. Anstelle des bisherigen Ausschöpfungsgrads von 90 Prozent ab Ausgangsjahr bis 2021, wird die zu erbringende Massnahmenleistung verdoppelt. Das bisherige Massnahmenziel wird dazu mit 2.0 multipliziert (Abs. 3). Für die Einhaltung der Verminderungsverpflichtung kann der Betreiber dem BAFU zusätzliche, noch nicht umgesetzte Massnahmen zur Prüfung vorschlagen und diese in die Massnahmenliste und im Monitoring aufnehmen (Abs. 4).

Die Verlängerung der Verminderungsverpflichtung schliesst alle Anlagen der bisherigen Verminderungsverpflichtung mit ein, somit auch alle Betreiber von Anlagen einer Emissionsgemeinschaft nach Artikel 66 Absatz 3. Der Verpflichtungssperimeter kann lediglich um Anlagen reduziert werden, die in der Summe maximal 5 Prozent der Treibhausgasemissionen des Jahres 2021 ausgestossen haben. Die verlängerte Verminderungsverpflichtung muss somit mindestens 95 Prozent der Emissionen umfassen. Dies ist eine Flexibilisierung für grosse Emissionsgemeinschaften und Anlagen, die ihren treibhausgasintensiven Betrieb mehrheitlich eingestellt haben. Die Änderung des Verpflichtungssperimeters ist im Gesuch um Verlängerung der Verminderungsverpflichtung zu melden. Die ausgeschlossenen Anlagen sind neu CO₂-Abgabepflichtig (Abs. 5).

Art. 146p Emissions- und Massnahmenziel bei Verminderungsverpflichtung ab 2022

Betreiber von Anlagen, welche die Anforderungen an Artikel 31 Absatz 1 CO₂-Gesetz erfüllen und seit 2013 keine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, können neu bis zum 31. Dezember 2024 eine Verminderungsverpflichtung eingehen (Art. 31 Abs. 1^{quater} CO₂-Gesetz). Die Herleitung des Emissionsziels bzw. des Massnahmenziels erfolgt unverändert zu den Vorjahren. Die Artikel nach Kapitel 5 der CO₂-Verordnung gelten sinngemäss.

Art. 146q Gesuch für Verminderungsverpflichtung 2022

Betreiber von Anlagen, die ihre Verminderungsverpflichtung bis 2024 verlängern, sowie solche, die ab 2022 (oder 2023 bzw. 2024) neu eine Verminderungsverpflichtung eingehen wollen, reichen das Gesuch bis am 31. Juli 2022 elektronisch über das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU

ein. Für die Festlegung eines neuen Emissionsziels ab 1. Januar 2022 sind die Emissionsdaten der Jahre 2019 und 2020 relevant.

Art. 146r Bescheinigungen sowie Anpassung des Emissions- und Massnahmenziels im Jahr 2021

Die 2020 eingeführte Corona-Entlastungsmassnahme wird um ein Jahr verlängert. Betreiber von Anlagen mit Emissionsziel, die im Jahr 2019 oder bzw. und 2020 die Voraussetzung für die Ausstellung von Bescheinigungen nicht erfüllten, haben im Jahr 2021 bei einer Unterschreitung von mehr als 30 Prozent keinen automatischen Anspruch auf Bescheinigungen. Einzig wenn ein Betreiber von Anlagen nachweist, dass die Abweichung mehrheitlich auf die Umsetzung von Verminderungsmassnahmen zurückzuführen ist, prüft das BAFU den Bescheinigungsanspruch (Abs. 1).

Auch die Regel, dass eine Unterschreitung des Emissionsziels um 3 mal 10 Prozent oder einmal 30 Prozent eine Anpassung der Verminderungsverpflichtung auslöst, wird für die Treibhausgasemissionen des Jahres 2021 nochmals ausgesetzt. Einzig beim Anschluss an Fernwärme oder der Schliessung bzw. Teilschliessung von Anlagen wird das Emissionsziel sowie das Massnahmenziel angepasst oder «pro rata temporis» abgeschlossen (Abs. 2). Betreiber von Anlagen, die ihren Reduktionspfad überschreiten, sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Art. 146s Anpassung des Emissions- und des Massnahmenziels in den Jahren 2022 bis 2024

Ab 2022 wird die Corona-Entlastungsmassnahme nicht mehr weitergeführt. Eine Unterschreitung des Emissionsziels um 3 mal 10 Prozent oder einmal 30 Prozent hat ab 2022 somit wieder eine Anpassung der Verminderungsverpflichtung zur Folge. Abweichend zu Artikel 73 Absatz 2, sind für die Zielanpassung ausschliesslich die Jahre 2022, 2023 und 2024 massgebend (Abs. 1). Dies gilt auch für die Anpassung des Massnahmenziels (Abs. 2). Betreiber von Anlagen, die ihren Reduktionspfad überschreiten, sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Art. 146t Anrechnung von Emissionsrechten

Betreiber von Anlagen können sich ab Beginn der Verminderungsverpflichtung bis 2021 gemäss Artikel 75 im maximalen Umfang von 4.5 Prozent ihrer jährlichen Treibhausgasemissionen Emissionsminderungszertifikate an die Erfüllung ihrer Verminderungsverpflichtung anrechnen. Für die Jahre 2022 bis 2024 sind es Emissionsrechte, ebenfalls im maximalen Umfang von 4.5 Prozent der Treibhausgasemissionen 2022 bis 2024. Der Umfang der Ziellücke berechnet sich über die gesamte Dauer der Verminderungsverpflichtung. Dem Betreiber von Anlagen ist es freigestellt inwiefern er bis zum maximalen Umfang Emissionsminderungszertifikate oder Emissionsrechte abgibt.

Änderung anderer Erlasse

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Art. 34b Abs. 7

Gewisse Bestimmungen erfordern als Grundlage den Kilometerstand zum Zeitpunkt der erstmaligen Inverkehrsetzung in der Schweiz. Die Kilometer- und Betriebsstundenleistungen sind auch in Zusammenhang mit statistischen Auswertungen sowie im Hinblick auf künftige Entwicklungen von Bedeutung und sollen deshalb von der Zulassungsbehörde gestützt auf Artikel 89h Buchstabe c des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)²⁰ erfasst werden. Bisher wurden sie im Rahmen der periodischen Prüfungen erhoben. Neu soll die Erfassung bei jeder Prüfung und somit insbesondere auch beim ersten Inverkehrsetzen erfolgen. Bei Neufahrzeugen wird der km-Stand «Null» vom System gesetzt, er gilt damit als erfasst. Damit soll unnötiger Aufwand im Zulassungsprozess vermieden werden.

²⁰ SR 741.01

Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

Art. 23b Abs. 2

Im Rahmen der Mitteilung der neuen Prämien informieren die Versicherer die versicherten Personen jeweils über die Höhe des zu verteilenden Betrags. Diese Information bleibt jedoch oft unbemerkt. Dies hat zur Folge, dass die Verteilung der CO₂-Abgabe in der Bevölkerung kaum bekannt ist. Um die Sichtbarkeit der Rückverteilung zu erhöhen, müssen die Versicherer den versicherten Personen neu zusätzlich ein vom BAFU verfasstes Merkblatt zur Rückverteilung zukommen lassen (Abs. 2).

Anhänge

Anhang 2: Nicht anrechenbare Emissionsverminderungen im Ausland

Die einzige Änderung besteht in der Anpassung des Klammerverweises.

Anhang 2a: Emissionsverminderungen oder Erhöhung der Senkenleistungen im Ausland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

Die Projekte und Programme, für die keine internationalen Bescheinigungen ausgestellt werden können, sind in Anhang 2a aufgelistet (Art. 5 Abs. 1 Bst. a). Es werden keine Bescheinigungen für Projekte und Programme ausgestellt, deren Emissionsverminderungen auf Investitionen in die Nutzung fossiler Brenn- oder Treibstoffe zur Energiegewinnung oder der Extraktion fossiler Energieträger beruhen. Dies beinhaltet insbesondere den Ersatz fossiler Energieträger durch andere fossile Energieträger, Effizienzmassnahmen im Verbrennungsprozess von fossilen Energieträgern sowie sämtliche Projekte und Programme in der Lieferkette der Kohle-, Öl- oder Gasindustrie. Energieeffizienzmassnahmen in Gebäuden und Industrie ohne Investitionen in Heizungen oder Verbrennungsprozesse sind hingegen explizit zugelassen. Insbesondere verbesserte Isolation von Gebäudehüllen (z.B. Fensterersatz), oder Optimierungen im Produktionsprozess (z.B. Zuschlagstoffe in der Zementproduktion, oder Abwärmenutzung) sind zugelassen (Bst. a). Besteht ein Projekt aus einer Kombination sowohl aus Investitionen in fossil betriebene Heizungen oder fossile Verbrennungsprozesse, als auch anderer Energieeffizienzmassnahmen, so ist es hingegen nicht zugelassen. Die nicht zugelassenen Massnahmen stehen weder mit dem langfristigen Ziel des Übereinkommens von Paris noch mit der gesamtenergiepolitischen Ausrichtung der Schweiz in Einklang. Demeist auch der Einsatz von Kernenergie nicht als Kompensationsprojekt oder -programm zulässig (Bst. b). Da Grosswasserkraftwerke häufig eine Umsiedlung grosser Bevölkerungsgruppen bedingen und darüber hinaus in der Regel der Anforderung der Unwirtschaftlichkeit gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 nicht genügen, werden sie ab einer Leistung von 20 MW vom Kompensationsinstrument ausgeschlossen (Bst. c). Grundsätzlich müssen Projekte und Programme im Ausland dem Stand der Technik im Partnerstaat entsprechen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b. Ziff. 2); Projekte und Programme, die durch grosse Industriebetriebe umgesetzt werden, müssen dem globalen Stand der Technik entsprechen. Es kann von industriellen Grossbetrieben erwartet werden, auch in Entwicklungsländern, Ersatzteile gegebenenfalls zu importieren und auf globale Ingenieursexpertise zuzugreifen. Als Grossbetrieb gelten Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern oder einem Umsatz von mehr als 50 Millionen Franken (Bst. d). Projekte im Abfallsektor, die nicht im Zusammenhang mit energetischer Nutzung Abfalls bzw. von Grubengas, Recycling, Kompostierung oder Abfallvermeidung durch Reduktion von Verpackungsmaterial o.ä. stehen, sind nicht anrechenbar (Bst. e). Biologische Senken im Ausland können keine Bescheinigungen generieren, da das Risiko einer Umkehrung der Speicherung zum Beispiel infolge anderweitiger Landnutzung oder Naturereignissen nicht abgesichert werden kann (Bst. f). Diverse Unsicherheiten bei der Bestimmung des adäquaten Referenzszenarios führen zudem zum Ausschluss von Projekttypen, die eine Reduktion der Entwaldung oder die Degradierung von Wäldern vorsehen. Projekte, welche die Nutzung von nicht nachhaltig produzierten Energieträgern auf Holzbasis reduzieren, sind zugelassen (Bst. g und h). Die Zulassung von Projekten zur Reduktion von Entwaldung und die Umsetzung biologischer Senken wird erneut evaluiert, wenn signifikante Fort-

schritte in der Bestimmung des Referenzszenarios gemacht werden. Darüber hinaus kann der Verzicht auf die Extraktion fossiler Energieträger kein Kompensationsprojekt darstellen, da sowohl methodisch als auch vom Anreiz zweifelhaft ist, ob derartige Projekte nachweislich zum Klimaschutz beitragen können (Bst. i). Schliesslich werden Projekte oder Programme ausgeschlossen, die internationale Konventionen verletzen, insbesondere bzgl. Menschenrechte und Biodiversität (Bst. j), die trotz entsprechender Risikominderungsmaßnahmen erhebliche verbleibende Risiken negativer sozialer oder ökologischer Auswirkungen haben (Bst. k) oder die im Widerspruch zur schweizerischen Aussen- und Entwicklungspolitik (z.B. internationale Sanktionen gegen den Partnerstaat eines Projekts) stehen (Bst. l).

Anhang 3: Emissionsverminderungen oder Erhöhung der Senkenleistungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

Wie bisher schliesst Anhang 3 Projekte und Programme in der Schweiz aus, die nur indirekt wirken (Forschung und Entwicklung oder Information und Beratung; Bst. b) oder mit der gesamtenergiepolitischen Ausrichtung der Schweiz nicht vereinbar sind, namentlich der Einsatz von Kernenergie (Bst. a), der Einsatz biogener Brenn- und Treibstoffe, die den ökologischen und sozialen Anforderungen nach Artikel 12b des Mineralölsteuergesetzes und den Ausführungsbestimmungen nicht erfüllen (Bst. c) und der Ersatz fossiler Energieträger durch fossile Energieträger (Bst. d). Dies wäre z. B. der Fall für Heizkessel oder der vollständige oder teilweise Treibstoffwechsel von Benzin oder Diesel zu Erdgas. Ausnahmen für Fahrzeugflotten gibt es keine mehr.

Die bisherigen Buchstaben b und b^{bis} werden aufgehoben, da die Erhöhung der Senkenleistung durch die biologische oder geologische Sequestrierung neu zugelassen ist (Siehe Art. 5).

Neu nicht bescheinigungsfähig ist der Einsatz von Wasserstoff als Treibstoff – es sei denn Biowasserstoff (gemäss Art. 19a Bst. f MinöStV) wird in Brennstoffzellen verwendet (Bst. e). Konventioneller Wasserstoff oder erneuerbarer Wasserstoff bzw. Biowasserstoff, welcher in Brennstoffzellen eingesetzt wird, gilt nicht als Treibstoff und unterliegt demzufolge nicht der Mineralölsteuergesetzgebung. Ebenfalls ausgeschlossen wird der Ersatz fossiler Brennstoffe zur Erzeugung von Prozesswärme durch Strom. Dies deshalb, weil die Verwendung hochwertiger Energie in Form von Strom zur Erzeugung von Wärme gesamtenergiepolitisch nicht sinnvoll ist. Eine Ausnahme besteht jedoch für Wärmepumpen, die in der Industrie vielfältig eingesetzt werden können (Bst. f). Gezielte Unternutzung oder ein Nutzungsverzicht sind nicht geeignet, um im Rahmen des Kompensationsinstruments unterstützt zu werden (Bst. g). Mit Unternutzung ist gemeint, dass beispielsweise ein Wald nicht im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung genutzt oder die Produktion eines konkursgefährdeten Industriebetriebes gezielt gedrosselt wird, um dadurch Emissionsverminderungen auszulösen und damit noch Bescheinigungen zu akquirieren. Projekte oder Programme mit Pflanzenkohle werden zudem nur dann zugelassen, wenn sie eine Dünger-Bewilligung des Bundesamtes für Landwirtschaft nachweisen können und die Ausbringung eine Menge von acht Tonnen pro Hektare pro Kreditierungsperiode nicht überschreiten (Bst. h). Damit werden die relevanten Anforderungen an Qualität und Kontrolle eingehalten und die Böden geschützt. Kältemaschinen mit Sorptionstechnik können gegenüber Kompressionsmaschinen energetisch vorteilhaft sein. Der energetische Vorteil wird jedoch zunichtegemacht, wenn deswegen Temperaturen in einem thermischen Verteilnetz erhöht werden müssen oder dadurch zukünftige Effizienzsteigerungen durch Temperaturabsenkungen verhindert werden. Wird Wärme nur zum Betrieb einer Sorptionsmaschine erzeugt, ist dies ebenfalls energetisch nicht sinnvoll. Folglich sollen Ad- und Absorptionstechniken nur zur Nutzung von Abwärme (nach Art. 2 Bst. e EnFV) eingesetzt werden, die am gleichen Standort anfällt (Bst. j).

Anhang 3b: Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen und das Monitoringkonzept für Deponiegasprojekte- und -programme

Wie bisher ist im Anhang 3b die verpflichtende Standardmethode bei einem Deponiegas-Projekt beschrieben. Der Klammerverweis und das effektive Treibhausgaspotenzial von Methan wurden aktualisiert.

Anhang 9: Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS

Es wird präzisiert, dass keine kostenlose Zuteilung für die Nutzung von durch den Einsatz von Kernenergie erzeugter Wärme erfolgt (Ziff. 1.2 und 1.7).

Anhang 11: Tarif der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen: 120 Franken pro Tonne CO₂

Der Titel des Anhangs wird geändert und beinhaltet neu den Tarif der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen. Ziffer 1 wird entsprechend aufgehoben. In Ziffer 2 wird zudem Zollltarifnummer 2710.1993 für unvermischte Mineralöldestillate ergänzt, damit zur Mineralölsteuergesetzgebung keine Abweichung besteht.

Anhang 13: Zur Teilnahme am EHS verpflichtete Betreiber von Luftfahrzeugen

Durch den Austritt aus der EU ist das UK nicht mehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und wird deshalb im Anhang separat aufgeführt (Bst. c). Der erneute Einbezug von Flügen von der Schweiz in das UK erfolgt ab 1. Januar 2023 (IV Abs. 3 Inkrafttreten). Das UK plant, ab diesem Zeitpunkt die Flüge aus dem UK in die Schweiz ebenfalls in das EHS des UK einzubinden.

Anhang 16: Anforderung an das Monitoringkonzept

In Ziffer 3.3 wird der Verweis auf die Richtlinie der EU aktualisiert.

Anhang 17: Anforderung an den Monitoringbericht

In Ziffer 2.2 wird der Verweis auf die Durchführungsverordnung der EU aktualisiert.

Anhang 18: Verifizierung der Monitoringberichte von Luftfahrzeugbetreibern und Anforderungen an die Verifizierungsstellen

In Ziffer 4.1 Buchstabe b werden die Fussnoten zu den Verweisen auf die Verordnung und die Durchführungsverordnung der EU aktualisiert.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Das CO₂-Gesetz verlangt für die Jahre 2021-2024 eine zusätzliche Verminderung der Treibhausgasemissionen um jährlich 1,5 Prozent gegenüber 1990. 75 Prozent dieser Verminderung sind mit im Inland durchgeführten Massnahmen zu erzielen. Der Rest kann auch mit Massnahmen im Ausland erzielt werden. Diese zusätzlichen Verminderungen werden mit den im Rahmen dieser Teilrevision präzisierten Massnahmen erreicht, insbesondere mit der Anhebung des Kompensationsatzes.

Eine Verminderung von 1,5 Prozent gegenüber 1990 entspricht in absoluten Werten ausgedrückt 0,8 Mio. Tonnen CO₂eq. Dieses Ziel soll nicht an das vorangehende Emissionsziel 2020 anschliessen, sondern ist isoliert zu betrachten. Diese Vorgabe übersetzt sich insgesamt in eine kumulierte Verminderungsleistung von 8 Mio. Tonnen CO₂eq über die Jahre 2021–2024.²¹ Davon müssen 2021 100 Prozent (0,8 Mio. Tonnen CO₂eq) und ab 2022 mindestens 75 Prozent (0,6 Mio. Tonnen CO₂eq pro Jahr) im Inland erbracht werden. Dies entspricht einer kumulierten Verminderungsleistung von 6,8 Mio. Tonnen CO₂eq über die Jahre 2021–2024 im Inland.²² Zur Beurteilung der Zielerreichung muss die Wirkung der Massnahmen nach diesem Erlass abgeschätzt werden. Zusätzlich dieser Wirkungsabschätzung wird sich der Bundesrat auch auf das Treibhausgasinventar abstützen und dabei auch weitere Einfluss-

²¹ Summe aus 0,8 Mio. im Jahr 2021 plus 1,6 Mio. im Jahr 2022 (2x0,8 Mio.) plus 2,4 Mio. im Jahr 2023 (3x0,8 Mio.) plus 3,2 Mio. im Jahr 2024 (4x0,8 Mio.).

²² Summe aus 0,8 Mio. im Jahr 2021 plus 1,4 Mio. im Jahr 2022 (0,8 Mio.+0,6 Mio.) plus 2,0 Mio. im Jahr 2023 (0,8 + 2x0,6 Mio.) plus 2,6 Mio. im Jahr 2024 (0,8 + 3x0,6 Mio.).

faktoren berücksichtigen. Dies ist unter anderem deshalb notwendig, weil die Treibhausgasemissionen in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der Pandemie deutlich tiefer waren als bei normaler Entwicklung.

Der Bundesrat verzichtet darauf, Zwischenziele für die einzelnen Sektoren festzulegen. Angesichts des kurzen Zeitraums, den die vorliegende Verordnungsänderung abdeckt, besteht kaum Spielraum für das Ergreifen zusätzlicher Massnahmen. Der Bundesrat wird deshalb auch die Beurteilung der Zielerreichung über die gesamte Periode 2021-2024 vornehmen.

4.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund

Da sich die Anzahl der Anlagen im EHS für die Handelsperiode ab 2021 verdoppelt hat, ist die für diese Weiterentwicklung des EHS ab 2020 zugestandene und bis 2022 befristete Stelle in eine unbefristete Stelle umzuwandeln. Die Kosten werden aus den Einnahmen der CO₂-Abgabe gedeckt.

Die Verlängerung der Verminderungsverpflichtungen wird standardisiert ausgestaltet. Um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, wird das Verfahren elektronisch geführt. Dies hat eine Anpassung des Informations- und Dokumentationssystem des Bundes zur Folge. Das BAFU legt neben Inhalt und Form des Gesuchs auf Verlängerung somit auch den anzuwendenden IT-Standard fest. Basierend auf Erfahrungswerten in der Vergangenheit, können die neu zu erwartenden 200–300 Gesuche beim BAFU und beim BAZG mit dem bestehenden Personal bewältigt werden. Die Verlängerung der Verminderungsverpflichtungen hat zur Folge, dass die betroffenen Anlagebetreiber und ihre Berater beim Bund bis Ende Juli 2022 ein Verlängerungsgesuch für ihre Verpflichtungen stellen sowie ihren Monitoringpflichten für die Jahre 2022–2024 nachkommen müssen. Das BAFU hatte für die Unterstützung der Anlagebetreiber mit der EnAW als Vollzugsorganisation einen bis Ende 2021 laufenden Vertrag über jährlich 500'000 Franken abgeschlossen. Die act unterstützte die Anlagebetreiber ebenfalls, dies jedoch bisher ohne Kostenfolge für das BAFU. Einzig für die Verlängerung der Verminderungsverpflichtung 2021 wurden act für den First-Level Support rund 8'500 Franken bezahlt. Für die Jahre 2022 und 2023 erfolgte an die beiden Vollzugsorganisationen eine freihändige Vergabe als Übergangslösung. Die Kosten belaufen sich gesamthaft für die zwei Jahre bei act auf rund 1.35 Millionen Franken. Die Kosten der EnAW belaufen sich auf rund 1.6 Millionen Franken, wovon in den Vorjahren gebildete Reserven von 340'000 Franken abgebaut werden. Die Kosten für die Jahre 2022 und 2023 werden je zur Hälfte durch BAFU und BFE finanziert.

Für 2024 besteht die Option einer weiteren Vertragsverlängerung zu Kosten von rund 420'000 Franken bei act. Die Kosten der EnAW belaufen sich auf 700'000 Franken, wovon in den Vorjahren gebildete Reserven von 170'000 Franken abgezogen werden. Auch diese Kosten werden je zur Hälfte durch BAFU und BFE finanziert.

Die Kompensationspflicht für die Importeure fossiler Treibstoffe enthält neu auch einen Auslandanteil. Der dadurch entstehende Mehraufwand beläuft sich in etwa auf eine Vollzeitstelle und kann bundesseitig mit dem bestehenden Personal bewältigt werden.

Beim Bund ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) als zentraler Treibstoffimporteur des Bundes weiterhin kompensationspflichtig. Die Kosten dafür hängen vor allem von der Menge importierter Treibstoffe sowie den Preisen für Bescheinigungen ab. Je nach Entwicklung der importierten Mengen an Flugtreibstoffen und Treibstoffen und der Preise insbesondere von internationalen Bescheinigungen, ist mit Kosten von 7 bis 14 Millionen Franken über die Jahre 2022–2024 auszugehen.

4.3 Weitere Auswirkungen

Die Treibstoffkonsumentinnen und -konsumenten sind durch die Überwälzung der Kompensationskosten durch die Treibstoffimporteure betroffen. Der von den Treibstoffimporteuren erhobene Kompensationsaufschlag beträgt durchschnittlich 1,9 Rappen pro Liter Treibstoff, um laufende und neue Kompensationsprojekte im In- und Ausland zu finanzieren. Neue Vorhaben im Inland wären aufgrund der über-

schüssigen Bescheinigungen erst mit Blick auf die Zeit nach 2024 nötig. Der gesetzlich mögliche maximale Aufschlag von 5 Rappen pro Liter Treibstoff muss also voraussichtlich nicht ausgeschöpft werden.

Die bisherigen Anforderungen an die Ausstellung von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland werden für die Zeit 2022–2024 mit wenigen Anpassungen weitergeführt. Da gemäss Übereinkommen von Paris neu alle Länder eigene Verminderungsziele verfolgen müssen, nimmt die Verfügbarkeit von Auslandkompensationen ab. Voraussetzung für Kompensationsprojekte im Ausland ist, dass der Bund bilaterale Abkommen mit Ländern abschliesst, welche die Zusätzlichkeit der bescheinigten Emissionsverminderungen garantieren.

Bestehende Verminderungsverpflichtungen können durch die standardisierte Zieldefinition mit einem minimalen Aufwand bis 2024 verlängert werden. Das Einreichen des Gesuchs und den Erhalt der Verfügung erfolgen elektronisch über das Informations- und Dokumentationssystem. Dieser Prozess hat sich bereits bei der Verlängerung 2021 bewährt. Die Unternehmen können dank der Weiterführung der Verminderungsverpflichtung weiterhin von einer Rückerstattung der CO₂-Abgabe von rund 150 Millionen Franken pro Jahr profitieren.

5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorgeschlagene Verordnung ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, namentlich mit dem EHS-Abkommen zwischen der Schweiz und der EU und dem Übereinkommen von Paris, kompatibel:

Durch die geplanten Bestimmungen bezüglich des Emissionshandelssystems wird insbesondere sichergestellt, dass die reibungslose Umsetzung des EHS-Abkommens auch in der Zeit nach 2022 im Einklang mit den ab 2021 geltenden Regelungen in der EU gewährt werden kann. Für die kommenden Jahre muss die Kompatibilität des CH und EU EHS im Lichte der möglichen Anpassungen des EU EHS laufend geprüft werden.